

## **Tagesordnung**

für die Sitzung des Stadtrates am 17.04.2024

## **Vorlagen-Nummer**

### **Öffentlicher Teil**

1	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	<b>156/24</b>
2	Fragestunde für Einwohner	
3	Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	<b>123/24</b>
4	Bestellung einer*eines allgemeinen Vertreter*in der Bürgermeisterin (Erste*r Beigeordnete*r)	<b>102/24</b>
5	Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	<b>139/24</b>
6	Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024	<b>125/24</b>
7	Ausschreibung zur Vergabe für die Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14/16	<b>124/24</b>
8	Anträge von Fraktionen	
8.1	Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße; hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.06.2023	<b>097/24</b>
8.2	Beizufügende Unterlagen bei Vergabeentscheidungen; hier: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 18.03.2024	<b>147/24</b>
8.3	Zweckgebundene Weiterleitung der Hundesteuer an das Tierheim Aachen; Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 27.03.2024	<b>148/24</b>
8.4	Einziehung des Rundfunkbeitrages durch die Kommunen in NRW; Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2024	<b>149/24</b>
9	Satzungsangelegenheiten	
9.1	Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"	<b>020/24</b>
9.2	Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"	<b>014/24</b>
10	Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39, Nr. 16 - westlich abzweigend von "Hüchelner Straße", Lage "In den Hüchelner Benden"; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung	<b>111/24</b>

11	Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler; hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 - 2028	<b>477/23</b>
12	Kenntnisgaben	
12.1	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	<b>138/24</b>
13	Anfragen und Mitteilungen	

### **Nichtöffentlicher Teil**

14	Liegenschaftsangelegenheiten	
14.1	An- und Verkauf von Ackerlandflächen	<b>114/24</b>
14.2	Ankauf von Ackerlandflächen	<b>132/24</b>
14.3	Tausch von Ackerlandflächen	<b>115/24</b>
14.4	Tausch von Ackerlandflächen	<b>116/24</b>
14.5	Tausch von Ackerlandflächen	<b>117/24</b>
14.6	Tausch von Ackerlandflächen	<b>118/24</b>
14.7	Tausch von Ackerlandflächen	<b>119/24</b>
14.8	Tausch von Ackerlandflächen	<b>140/24</b>
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Jahresauftrag Kanalreinigung im Rahmen von Baumaßnahmen für die Jahre 2024 und 2025	<b>127/24</b>
15.2	Lieferung und Montage einer Containeranlage in der Hölderlinstraße	<b>128/24</b>
15.3	Lieferung und Montage einer Containeranlage in der Franz- Liszt-Straße	<b>129/24</b>
15.4	Ausstattung von drei Werkräumen, eines Maschinenraumes und drei Nebenräumen mit Mobiliar im Schulzentrum Jahnstraße	<b>130/24</b>
15.5	Böschungssicherung der Inde im Bereich des Hauptsammlers "In den Benden"	<b>131/24</b>
16	Kenntnisgaben	
17	Anfragen und Mitteilungen	
17.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW	

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Verpflichtung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
------------------	--------------------------	------------	------------

## Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr Oliver Liebchen wird von der Bürgermeisterin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 12.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Das Ratsmitglied Herr Rainer Greven ist zum 11.03.2024 aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Die Bürgermeisterin hat in ihrer Eigenschaft als Wahlleiterin gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW als Nachfolger für Herrn Rainer Greven, Hohe Straße 13 in 52249 Eschweiler, aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland – SPD – Herrn Oliver Liebchen festgestellt.

Herr Oliver Liebchen hat die Mitgliedschaft im Stadtrat mit Wirkung vom 11.04.2024 erworben.

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW wird das Ratsmitglied von der Bürgermeisterin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
---------------------	--------------------------	------------	------------

## Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Änderung in der Besetzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses:

**Herr Frank Ostermann** wird anstelle von Herrn Hannes Ortmann als sachkundiger Einwohner in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bestellt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 03.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Mit Email vom 19.03.2024 teilte der Vorstand des Citymanagement Eschweiler e.V. mit, dass die Mitglieder Herr Hannes Ortmann und Frau Claudia Stürtz ihre Mitgliedschaft im Citymanagement Eschweiler gekündigt haben und ihr Mandat als sachkundige Einwohner im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss niederlegen.

Mit Vorstandsbeschluss des Citymanagement Eschweiler e.V. wurde Herr Frank Ostermann als neuer Vertreter gewählt.

Das Citymanagement Eschweiler e. V. beantragt die im Beschlussvorschlag genannte Änderung in der Besetzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses.

**Rechtsgrundlage:**

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW.)

**Anmerkung:**

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

## Bestellung einer\*eines allgemeinen Vertreter\*in der Bürgermeisterin (Erste\*r Beigeordnete\*r)

**Beschlussvorschlag:**

Zur\*Zum allgemeinen Vertreter\*in der Bürgermeisterin (Erste\*r Beigeordnete\*r) wird mit Wirkung vom 01.06.2024

Frau/Herr \_\_\_\_\_

bestellt. Zugleich erfolgt die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 LBesO B NRW.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 05.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

§ 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW enthält folgende Vorschrift: „Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.“

Aus dem o.a. zitierten § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW folgt zwingend, dass der Rat eine\*n allgemeine\*n Vertreter\*in der Bürgermeisterin bestellen muss. Sofern Beigeordnete vorhanden sind – dies trifft bei der Stadt Eschweiler zu –, kann nur ein\*e Beigeordnete\*r zum\*zur allgemeinen Vertreter\*in bestellt werden.

Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 LBesO B NRW erfolgt entsprechend des § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung NRW.

Verwendet das Gesetz den Begriff „bestellen“, so beinhaltet eine solche Entscheidung die Übertragung einer Funktion oder Kompetenz. Der Rat trifft eine Sachentscheidung; diese Entscheidung wird im Beschlussverfahren gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW getroffen. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

In Folge des Ausscheidens des Ersten und Technischen Beigeordneten Herrn Hermann Gödde mit Ablauf des 31.05.2024 bleibt diese personelle Maßnahme in sich kostenneutral.

**Personelle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine weiteren personellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

## Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

**Beschlussvorschlag:**

- Der Rat der Stadt Eschweiler wählt

\_\_\_\_\_

zur/zum ersten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH.

- Der Rat der Eschweiler wählt

\_\_\_\_\_

zur/zum zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 03.04.2024  gez. Leonhardt _____	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 06.03.2024 sollte der TOP 3 - Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH – beraten sowie die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt werden (vgl. hierzu VV-Nr. 080/24).

Aufgrund des besonderen Wahlverfahrens sowie eines noch möglichen Abstimmungsbedarfs der Fraktionen wurde der Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe abgesetzt. Gleichzeitig wurde zugesagt, dass alle Fraktionen sowie Einzelvertreter weitergehende Informationen erhalten, die auch in der Verwaltungsvorlage für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler enthalten sind.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages wählt der Rat die /den erste\*n und zweite\*n Vorsitzende\*n analog § 58 Abs. 5 GO NRW.

Die Besetzung der beiden Stellvertreter\*innen erfolgt daher auf Grundlage des sogenannten Einigungs- oder nachrangig des Zugreifverfahrens, wie es auch bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter zur Anwendung kommt.

Haben sich Fraktionen über die Verteilung der beiden Stellvertreterposten geeinigt und wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so schlagen die Fraktionen entsprechend der Einigung nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW Ratsmitglieder aus der Mitte des Aufsichtsrates vor. Über die beiden Vorschläge ist sodann abzustimmen: hierbei kann sowohl einzeln als auch zusammen abgestimmt werden.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, ist das Zugreifverfahren nach § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 durchzuführen. Die Zuweisung der Stellvertreterposten findet dabei auf Grundlage der Mitgliederzahlen der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren statt. Es können sich hierbei mehrere Fraktionen zusammenschließen, das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der GO NRW findet hier keine Anwendung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat.

Nach Anwendung des Höchstzahlverfahrens schlagen dann die Fraktionen, die den Zugriff haben, den/die jeweilige/n Stellvertreter/in namentlich vor. Die beiden Stellvertreter\*innen sind hierbei aus der Mitte der dem Aufsichtsrat angehörenden Ratsmitgliedern zu bestimmen. Auch hier ist über die Vorschläge abzustimmen; hierbei kann sowohl einzeln als auch zusammen abgestimmt werden.

**Hinweis:**

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
---------------------	--------------------------	------------	------------

## Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 6 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024“

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 03.04.2024  gez. Leonhardt			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Der Citymanagement Eschweiler e.V. beantragte die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

- am 09.06.2024 („farbig vernetzt“)
- am 01.09.2024 („Marktschreier und Fahrzeugschau“)
- am 10.11.2024 („Tag des Karnevals“)
- am 22.12.2024 („Weihnachtsmarkt“)

Das Konzept für die o.a. Stadtfeste einschl. verkaufsoffener Sonntage ist als Anlage 1 beigefügt. Sofern sich wesentliche Änderungen des Konzepts ergeben, wird der Rat hierüber entsprechend informiert.

Der Bereich, für den die Sonntagsöffnungen der Verkaufsstellen beantragt werden, wird im Rahmen der Festsetzung wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn – Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Ein entsprechender Plan ist als Anlage 2 beigefügt.

Anhand des vorgelegten Konzepts wurde von der Verwaltung das Beteiligungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW eingeleitet. Es wurde um zeitnahe Rückäußerung gebeten, um die Stellungnahmen bei der Beratung und Beschlussfassung im Rat der Stadt Eschweiler berücksichtigen zu können. Die Stellungnahmen der IHK Aachen, der Handwerkskammer Aachen und des Bistum Aachen sind als Anlagen 3, 4 und 5 beigefügt. Sofern bis zur Ratssitzung am 17.04.2024 noch Stellungnahmen eingehen, werden diese nachgereicht.

### **Stadtfest vom 07.06.2024 bis 09.06.2024 („farbig vernetzt“)**

Der vorgelegten Planung des Citymanagement Eschweiler e.V. zufolge stellt sich der Ablauf des verkaufsoffenen Sonntags am 09.06.2024 wie folgt dar:

Bereits im Vorfeld werden über die örtliche Presse und Schreiben an die Eschweiler Schulen Kinder und Jugendliche gesucht, die im Rahmen des am Sonntag (09.06.2024) stattfindenden Straßenmalerfestivals unter Anleitung durch Künstler aus der Region lernen möchten, Kreidezeichnungen auf Straßenabschnitten in der Innenstadt umzusetzen, sich so kreativ zu betätigen und zu einem farbenfrohen Erscheinungsbild in Eschweiler beizutragen. Eine Jury entscheidet über verschiedene Gewinne im Rahmen dieses Wettbewerbs. Begleitet wird der Wettbewerb durch Attraktionen und Angebote zahlreicher Schausteller für alle Altersklassen im Innenstadtbereich. Des Weiteren werden verschiedene Fahrzeuge verschiedenster Hilfsdienste in der Innenstadt mit Vorführungen und Mitmachaktionen präsentiert.

Auf der Uferstraße findet von Freitag (07.06.) bis Sonntag (09.06.) das Street Food Festival statt. Hierbei werden Food Trucks und Garküchen verschiedener Anbieter unterschiedlichste Möglichkeiten der Verköstigung anbieten. Der Bereich des Fachmarktzentrums AuerbachCenter an der Auerbachstraße wird am 09.06.2024 durch den bewährten Shuttlebus-Service angebunden. Dort werden zahlreiche Kinderaktionen angeboten.

Auch das Areal „Wasserwiese“ wurde erneut in der Planung des verkaufsoffenen Sonntags berücksichtigt. Auf einer Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> werden je nach Wetterlage verschiedene Attraktionen für Kinder (z.B. Karussells, Ritterspiele etc.), Ausstellungen (beispielsweise E-Fahrzeuge, Landmaschinen usw.) sowie Vorführungen und Vorträge zu Themen im Hinblick auf Tierhaltung vorgesehen.

### **Stadtfest vom 30.08.2024 bis 01.09.2024 („Marktschreier und Fahrzeugschau“)**

Für das September Stadtfest konnte „Hamburger Fischmarkt auf Tour“ gewonnen werden. Seit über 25 Jahren sind diese an jedem Wochenende in den verschiedensten Städte unterwegs. Zusätzlich schließen sich in den unterschiedlichen Regionen, regionale Marktbesucher mit an.

Am Freitag, 30.08.2024 sowie Samstag, 31.08.2024 sollen verschiedene Konzerte auf der Marktplatzbühne stattfinden. Am Sonntag, den 01.09.2024 steht die Bühne als offene Bühne Künstlern jeglichen Formats zur Verfügung.

Im Rahmen der Fahrzeugschau am Samstag, 31.08.2024 sowie Sonntag, 01.09.2024 werden viele Facetten der Mobilität abgebildet. Neben PKW verschiedener Hersteller werden auch Fahrräder (Oldtimer bis E-Bikes) präsentiert.

Auch an diesem verkaufsoffenen Sonntag (01.09.2024) werden an der Wasserwiese auf einer Fläche von 5.000qm Vorträge/Vorfürungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food Trucks) geplant. Die Bereiche AuerbachCenter, wo erneut zahlreiche Kinderaktionen angeboten werden, sowie „Wasserwiese“ werden am 01.09.2024 erneut durch den bewährten Shuttlebus-Service an den Veranstaltungsbereich „Innenstadt“ angebunden.

#### Stadtfest vom 08.11.2024 bis 10.11.2024 („Tag des Karnevals“)

Das Programm zum Tag des Karnevals am 10.11.2024 sieht einen gemeinsamen Marsch von Standartengruppen der Karnevalsvereine, Ex-Prinzen und deren Zeremonienmeister sowie des geschäftsführenden Komitees und der prinzenstellenden Gesellschaft durch die Innenstadt zur Bühne auf der Marienstraße vor. Dort folgt die Vorstellung des designierten Prinzenpaars mit einem unterhaltsamen Programm. Auch den Jugendabteilungen der Eschweiler Karnevalsgesellschaften wird zum fünften Mal in Folge eine große Bühne gegeben.

Der Tag des Karnevals mit Vorstellung des designierten Prinzenpaars, Prinzenwiegen und Verabschiedung des Prinzenpaars der vergangenen Session ist alljährlich einer der wichtigsten Tage im Hinblick auf die beginnende Karnevalssession. Mehr als 5.500 in 22 Karnevalsgesellschaften organisierte Karnevalisten erwarten alljährlich die Vorstellung des zukünftigen Prinzen und seines Zeremonienmeisters, zumal am Folgetag, Montag, 11.11., die Karnevalssession eröffnet wird. Nicht zuletzt der Umstand, dass Eschweiler als mittlere kreisangehörige Gemeinde regelmäßig den drittgrößten Rosenmontagszug in der Bundesrepublik Deutschland durchführt, zeigt, dass die Stadt in erheblichem Maße karnevalistisch geprägt ist.

In der Innenstadt locken zahlreiche Schausteller die Besucher\*innen mit vielfältigen und abwechslungsreichen Angeboten, auch für junge Besucher\*innen.

Im Bereich an der Wasserwiese sind auf einer Fläche von 5.000 qm Vorträge/Vorfürungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food-Trucks) geplant. Am Sonntag (10.11.2024) werden die Bereiche „AuerbachCenter“ und „Wasserwiese“ durch den bewährten Shuttlebus-Service angebunden.

Wie bislang bei allen Stadtfesten (und insbesondere zum alljährlichen Stadtfest zum Tag des Karnevals) ist mit hohen Besucherzahlen zu rechnen. Das umfangreiche und abwechslungsreiche Rahmenprogramm an verschiedenen Veranstaltungsorten unter Einbeziehung verschiedenster Protagonisten und auf verschiedenste Zielgruppen ausgerichtet, wird einen nachhaltigen Zugewinn für die Bevölkerung und die Besucher darstellen. Insgesamt wird erwartet, dass die Zahl der die Veranstaltungen besuchenden Personen die der Käufer/innen erheblich übersteigt.

Der Karneval besitzt in der Stadt Eschweiler gegenüber anderen Festivitäten einen der höchsten Stellenwerte. So gilt Eschweiler überregional als rheinische Karnevalshochburg und statistisch gesehen sind –wie oben dargestellt– nahezu 10% der Eschweiler Bevölkerung in Karnevalsvereinen organisiert.

Im Hinblick auf das abwechslungsreiche, größtenteils zeitgleich in verschiedenen Veranstaltungsbereichen stattfindende Rahmenprogramm und nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Beginns der Karnevalssession wird daher mit einem überdurchschnittlich hohen Besucheraufkommen gerechnet.

#### Weihnachtsmarkt und Beleuchtung der Innenstadt

Der Weihnachtsmarkt wird wie in den Vorjahren mit musikalischer Begleitung auf dem Marktplatz eröffnet. Er bietet ein weihnachtliches Flair mit zahlreichen Angeboten wie Speisen, Getränke und Musik. Des Weiteren bieten Hobbykünstler und andere Händler ihre weihnachtlichen Präsente, Dekorationen und Waren an. Im Übrigen werden in dem dortigen Bereich Verkaufsstände und eine Bühne aufgebaut; während der gesamten

Weihnachtsmarkt-Zeit wird ein täglich wechselndes Bühnenprogramm mit Musik, Präsentationen usw. angeboten. Auch im Jahr 2024 wird der Nikolaus am 06.12.2024 Obst und Schokolade an die kleinen Gäste verteilen.

Eine festliche Weihnachtsbeleuchtung wird auch in diesem Jahr wieder in der Innenstadt installiert werden. Für mehrere Wochen wird die Fußgängerzone weihnachtlich beleuchtet.

Der verkaufsoffene Sonntag wird für den 22.12.2024 beantragt. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden die Einzelhändler der Innenstadt ihre Geschäfte öffnen und ihre Waren präsentieren; das Konzept wird durch aufgestellte Buden sowie den erneut für einen guten Zweck tätigen Lions-Club Eschweiler-Ascvilare mit dem Verkauf von Grünkohl mit Mettwurst auf der Grabenstraße attraktiviert.

Für das AuerbachCenter ist am 22.12.2024 ein Kinderweihnachtsmarkt geplant. Auch an diesem verkaufsoffenen Sonntag (22.12.2024) werden an der Wasserwiese auf einer Fläche von 5.000 qm Vorträge/Vorfürungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food-Trucks) geplant.

Für die Anbindung der Bereiche „AuerbachCenter“ und „Wasserwiese“ an die Innenstadt steht am verkaufsoffenen Sonntag die seit Jahren bewährte Shuttlebus-Verbindung zur Verfügung.

Wie bislang bei allen Stadtfesten, insbesondere beim Stadtfest mit Weihnachtsmarkt, ist mit hohen Besucherzahlen zu rechnen. Das umfangreiche und abwechslungsreiche Rahmenprogramm am Markt, in der Innenstadt und am AuerbachCenter unter Einbeziehung verschiedenster Protagonisten und auf verschiedenste Zielgruppen ausgerichtet, wird einen nachhaltigen Zugewinn für die Bevölkerung und die Besucher darstellen. Die Veranstaltung hat sich in den vergangenen Jahren in Eschweiler etabliert. Zahlreiche Besucher begrüßen die Einrichtung, zumal der Weihnachtsmarkt eine für die Stadt Eschweiler nicht zu groß dimensionierte Fläche in Anspruch nimmt. Hierdurch hebt er sich gegenüber den meist vollkommen überlaufenen Weihnachtsmärkten in der Umgebung (z.B. Aachen) ab; das Angebot wird aufgrund der geringen Größe von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern als Treffpunkt genutzt. Das Stadtfest mit Weihnachtsmarkt wird daher voraussichtlich auch durch Besucher aus Nachbargemeinden besucht, so dass insgesamt von einem hohen Besucheraufkommen ausgegangen wird.

#### Rechtliche Betrachtung:

Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) ist die Ladenöffnung grundsätzlich an acht Sonntagen im Jahr –jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr– gestattet, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird wiederum per Gesetz vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und bei Werbemaßnahmen die örtlichen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Nach Inkrafttreten des überarbeiteten LÖG NRW waren die neuen Regelungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Gegenstand diverser verwaltungsgerichtlicher Verfahren und somit von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes. Nicht zuletzt der Beschluss des OVG NRW vom 02.11.2018 (Az. 4 B 1580/18), welcher einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln zur Untersagung einer Sonntagsöffnung zweier Möbelmärkte in Köln bestätigte, enthielt verschiedene Aussagen, Festlegungen und Interpretationen hinsichtlich der Auslegung des neu gefassten LÖG NRW.

Daher wurde die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW mehrfach überarbeitet. Auch unter Berücksichtigung dieser Änderungen liegen die Voraussetzungen für die hier beantragten Ladenöffnungen an Sonntagen gemäß den o.a. Ziffern 1, 2 und 5 vor.

1. Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen  
§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW enthält einen gesetzlich vermuteten Zusammenhang zwischen der Ladenöffnung und örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, im vorliegenden Fall dem jeweiligen Stadtfest.

Die für das Stadtgebiet Eschweiler freigegebenen, verkaufsoffenen Sonntage sind –wie hier– regelmäßig an die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Stadtfeste, geknüpft. Daher kann der im LÖG enthaltene Sachgrund Nr. 1 (Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2024 als erfüllt angesehen werden.

Für die aktuell geplanten Stadtfeste ist die Ladenöffnung für den unmittelbaren Bereich der Veranstaltungsflächen vorgesehen und sie soll am selben Tag erfolgen. Die Werbemaßnahmen des Veranstalters (Citymanagement Eschweiler e.V.) zielen vornehmlich auf die Veranstaltung (Stadtfest) ab. Hinsichtlich des angemessenen Verhältnisses zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung ist festzuhalten, dass die Stadtfeste in den Teilbereichen Markt, umliegende Innenstadt (Fußgängerzone, Marienstraße, Uferstraße) sowie auf Teilbereichen des Auerbachcenters und der Wasserwiese stattfinden.

Gemessen an der Tatsache, dass der Anteil der von einer Sonntagsöffnung betroffenen Ladenlokale aus dem Segment „Verkauf“ aufgrund zahlreicher Ladenlokale, die dem Segment „Dienstleistungsangebot“ zuzuordnen sind (z.B. Frisöre) und leerstehenden Ladenlokalen nicht den gesamten Bereich betrifft, ist davon auszugehen, dass die Veranstaltungsfläche –auch unter Berücksichtigung der großen Verkaufsflächen im Bereich des Auerbachcenters und der Wasserwiese– überwiegt und somit insgesamt von einem angemessenen Verhältnis ausgegangen werden kann.

Auch wenn die Frequentierung der Eschweiler Stadtfeste wie alle Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu einem gewissen Grad wetterabhängig ist, ist nach der Erfahrung der vergangenen Jahre an Stadtfesten generell mit einem sehr hohen Besucheraufkommen in allen Veranstaltungsbereichen und über die gesamte Zeit des jeweiligen Stadtfestes zu rechnen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Rahmenprogramme der Stadtfeste (siehe oben) abwechslungsreich gestaltet sind, (teilweise zeitgleich) in verschiedenen Veranstaltungsbereichen stattfinden und ein breites Spektrum von Besuchern aller Altersklassen ansprechen. Es liegen keine Erkenntnisse über parallel veranstaltete, ähnlich gelagerte Festivitäten in der Region vor, so dass davon ausgegangen wird, dass die Stadtfeste in Eschweiler auch durch Besucher aus Nachbargemeinden besucht werden.

2. Ladenöffnung, die dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient

Mit Bezug auf den in Ziffer 2 genannten Aspekt des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots ist festzuhalten, dass seit Jahren Bemühungen angestrengt werden, das Einzelhandelsangebot in Eschweiler zu stärken und stetig weiterzuentwickeln.

Auch, wenn durch die Errichtung von zentralen Einkaufsmöglichkeiten in den umliegenden Ortsteilen dem Bedürfnis der dortigen Wohnbevölkerung nach einem bestimmten Warenangebot (Verbraucher- und Drogeriemärkte, z.B. Jülicher Straße Nähe Dürwiß) bei gleichzeitig vorhandenem, umfangreichem Parkplatzangebot Rechnung getragen wird, ist eine Ergänzung dieser Standorte durch zentral in der Innenstadt gelegene Ladenlokale mit Verkauf notwendig.

Die Eschweiler Innenstadt bietet seit Jahren ein (außerhalb der unmittelbaren Innenstadt nicht oder nur eingeschränkt vorhandenes) vielfältiges Kaufangebot wie z.B. Verkauf von Textilien in allen Preissegmenten, Juweliers, Optiker, usw.; das im Bereich des AuerbachCenter und an der Wasserwiese vorhandene Angebot (Elektronik, Tierbedarf usw.) ergänzt den in der unmittelbaren Innenstadt befindlichen Einzelhandel und trägt insofern zur Vervollständigung eines vielfältigen in Eschweiler angesiedelten Handels bei.

Gleichwohl sind stetige Bemühungen für den Erhalt und den Ausbau des im unmittelbaren Innenstadtbereich vorhandenen Angebots notwendig. Zu berücksichtigen sind auch die Folgen der lange andauernden Corona-

Pandemie und der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021. Immer mehr Einzelhändler kehren in die Ladenlokale zurück. Insofern sind andauernde Bemühungen notwendig, um das breite Angebot in der Eschweiler Innenstadt nach außen weiter bekannt zu machen, um dies dauerhaft erhalten zu können. Maßnahmen zum Erhalt des Eschweiler Wochenmarkts an Samstagen zeigen Erfolge, denn im Gegensatz zu umliegenden Städten sind das Warenangebot wie auch die Zahl der Marktbesucher annähernd stabil; gegenüber den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern der in der Innenstadt von Eschweiler stattfindenden Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlungswirkung (z.B. karnevalistische Veranstaltungen, das Eschweiler Music Festival usw.) wird das in der Stadt Eschweiler vorhandene Einzelhandelsspektrum bereits seit Jahren bekanntgemacht und beworben. Die Maßnahmen zur weiteren Stärkung und Sicherung des Einzelhandels sehen seit Jahren auch Stadtfeste unter Beteiligung der betroffenen Gewerbetreibenden vor, um hierdurch Besucher/innen erreichen zu können, die sich ansonsten nicht als Käufer/innen nach Eschweiler begeben würden. Die Freigabe verkaufsoffener Sonntage stellt hierbei ein zusätzliches, flankierendes Element zu den übrigen Bemühungen dar (die Dauer eines Stadtfestes erstreckt sich daher in der Regel auch auf mehrere Tage und nicht nur auf den Sonntag).

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen wird hierbei nicht vollständig ausgeschöpft (lediglich vier der gesetzlich erlaubten acht verkaufsoffenen Sonntage je Jahr), die von einer Sonntagsöffnung betroffenen Ladenlokale befinden sich innerhalb der von der jeweiligen Veranstaltung betroffenen Veranstaltungsteilbereiche und der Fokus liegt bei allen Stadtfesten generell auf der Veranstaltung, so dass die Sonntagsöffnung als begleitenden Maßnahme gedacht ist.

3. Ladenöffnung, die der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen dient

Hinsichtlich des Verweises auf Sachgrund Nr. 5 (Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Eschweiler als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen) ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Region eine der wenigen Gemeinden ist, die eine stetig wachsende Bevölkerungszahl aufweist. Dies zeigt, dass die Stadt Eschweiler als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen wird.

Die o.a. positive Entwicklung ist auf eine langfristig angelegte Planung und zahlreiche in der Vergangenheit und aktuell betriebene Projekte und Maßnahmen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft die Auszeichnung Eschweilers als „Deutschlands nachhaltigste Stadt mittlerer Größe 2019“, die verliehene Auszeichnung als „Klimaaktive Kommune 2019“ oder auch die alljährliche Durchführung des deutschlandweit drittgrößten Rosenmontagsumzuges zu nennen. Die Tatsache, dass Eschweiler zehn städtische Grundschulen an elf Schulstandorten, mehrere weiterführende Schulen und Förderschulen aufweist wie auch die stetig wachsende Nachfrage (und somit den Ausbau des Angebots) im Bereich „Kindertagesstätten“ zeigen Eschweilers Attraktivität für junge Familien. Die andauernden Bemühungen der Wirtschaftsförderung zeigen Erfolge und führen zur Ansiedlung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen.

Die Stadt Eschweiler unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um die kommunale Vielfalt in jeder Hinsicht zu erhalten und auch zukünftig eine positive Entwicklung zu erzielen. Im Hinblick auf den demographischen Wandel und insbesondere den bereits begonnenen Strukturwandel ist der aktuell erreichte Sachstand zwar vergleichsweise gut, muss aber als andauernder Prozess mit dem Ziel einer stetigen Anpassung an die Gegebenheiten verstanden werden. Daher ist es notwendig, die Vorteile der Stadt Eschweiler stetig nach außen darzustellen und Eschweiler für potentielle Neubürger oder Investoren sichtbar zu machen.

Neben den zahlreichen, bereits vorhandenen Programmen und Maßnahmen (s.o., Attraktivierung der Stadt Eschweiler als Hochzeitsstandort, Industriegebiet „Am Grachtweg“ usw.) bieten auch die alljährlichen Stadtfeste die Gelegenheit, die Vorteile der Stadt Eschweiler nach außen zu publizieren. Dies ist im Hinblick auf den Wettbewerbsnachteil gegenüber der nahegelegenen kreisfreien Großstadt Aachen und insbesondere gegenüber den nahegelegenen niederländischen Städten (hier wird die Sonntagsöffnung größtenteils grundsätzlich erlaubt) ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der Außendarstellung und der Publikation eines lebenswerten Wohn- und Gewerbestandorts.

Im Hinblick auf die o.g. Ausführungen und auf der Grundlage des Ladenöffnungsgesetzes und den (überarbeiteten) Anwendungshilfen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-

Westfalen hält die Verwaltung das Grobkonzept für die Stadtfeste mit verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024 mit dem Ladenöffnungsgesetz vereinbar, weil

- im Gesetz definierte Sachgründe zutreffen
- diese aufgrund der zu erwartenden Zuschauerzahlen gegenüber dem Handelsinteresse überwiegen und
- der räumliche Bezug zwischen der sachgrundgebenden Veranstaltung und den betroffenen Verkaufsflächen aufgrund des definierten Bereichs bzw. diesbezüglich ein angemessenes Verhältnis gewahrt bleibt

Die Verwaltung empfiehlt daher, die als Anlage 6 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024“ zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Veranstaltungen/Stadtfeste werden im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung durch Personal des Ordnungsamtes begleitet.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Konzept Stadtfeste 2024
- Anlage 2 - verkaufsoffene Zone
- Anlage 3 - Stellungnahme IHK
- Anlage 4 - Stellungnahme HWK
- Anlage 5 - Stellungnahme Bistum Aachen
- Anlage 6 - Ordnungsbehördliche Verordnung



# Konzept zum Antrag für verkaufsoffene Sonntage 2024

## Marktschreier in Eschweiler Marktplatz + FGZ



**FR, 30.08. - SO, 01.09.24**  
**10 - 19 Uhr**

Die Event- & Werbeagentur Jobo präsentiert:

Die ECHTE Gilde der Marktschreier &  
den ORIGINAL Hamburger Fischmarkt auf Tour



Gilde der  
Markt-  
schreier

&



- Milka-Maxx ● Nudel-Kiri ● Käse-Mai
- Der Wattwurm ● Käthe-Kabeljau
- Fischbrötchen ● Aal-Hinnerk

# Konzept 2024

Stand 17.03.2024

# Konzept zum Stadtfest

## „farbig vernetzt“

vom 7.6.2024 bis einschließlich 9.6.2024

### 1. Das Straßenmalerfestival (street art festival) Innenstadt 9.6. von 12-16 Uhr

Nach dem Abbruch des Malwettbewerbs im letzten Jahr wegen extrem schlechten Wetters wird das Eschweiler Citymanagement dieses Jahr wieder ein Straßenmalerfestival im Rahmen des Stadtfestes „farbig vernetzt“ in der Innenstadt von Eschweiler veranstalten. In diesem Jahr aber zu einem späteren Termin. Das Straßenmalerfestival wird von Künstlern aus der Region unterstützt.

Die Kinder und Jugendlichen werden unter künstlerischer Anleitung lernen, Kreidezeichnungen umzusetzen. So haben sie an diesem Tag die Möglichkeit, sich künstlerisch auf der Straße auszutoben und ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen. Dadurch begleiten sie mit ihren bunten Farben die Stadt durch den Frühling und tragen zu einem schönen und farbenfrohen Eschweiler bei.

Im Vorfeld werden wir über die örtliche Presse und direkte Anschreiben an die Schulen, Kinder und Jugendliche motivieren, an dieser Aktion teilzunehmen.

Die Teilnehmergruppen können Gewinne in Höhe von 250€, 150€ und 100€ gewinnen. Eine Jury wird hierüber entscheiden.

### 2. Die Schausteller in der Innenstadt

Zahlreiche Schausteller locken die Besucher mit Ihren vielfältigen Angeboten in die Innenstadt. Abwechslungsreiche Attraktionen begeistern auch die kleinen Besucher.

### 3. Street Food

Beim Street Food Festival treffen Herzlichkeit auf Genuss und Geschmack.

Wir freuen uns sehr, dass wir eine handverlesene Auswahl an Food Trucks und Garküchen bei freiem Eintritt präsentieren können. Das Festival findet im Rahmen des Stadtfestes von Freitag bis Sonntag zwischen 11 und 22 Uhr statt.

#### **4. Fahrzeuge der Hilfsdienste**

Feuerwehr, DRK, Johanniter und Malteser werden ihre Fahrzeuge mit Vorführungen und Mitmachaktionen präsentieren.

Angedacht sind Fahrzeuge der verschiedenen Kategorien und Vorführungen zum Thema Rettung und erste Hilfe

#### **5. Auerbachcenter**

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

#### **6. Wasserwiese**

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorführungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

#### **7. Verkaufsoffener Sonntag**

Für den 9.6.24 wird ein verkaufsoffener Sonntag beantragt.

#### **7. Shuttlebus**

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter und Innenstadt pendeln.

# Konzept Stadtfest im September

Stadtfest mit Marktschreier und Fahrzeugschau

30.8.2024 bis einschließlich 1.09.2024

## 1. Marktschreier - „Hamburger Fischmarkt“

Seit vielen Jahren besucht der „Hamburger Fischmarkt auf Tour“ Städte Deutschlands.

### SEIT ÜBER 25 JAHREN

Unsere besten Marktschreier mit ihren frischen Waren sind an jedem Wochenende in einer anderen Stadt, unter anderem schließen sich zusätzlich viele Marktbesucher (mit Waren aller Art) aus der jeweiligen Region mit an. So originell wie die Marktfahrzeuge ist auch die unnachahmliche Art, die Ware feil zu bieten. Von Februar bis November sind ca. 140 Mitwirkende in 46 deutschen Städten unterwegs.

Rund zwei Millionen Besucher, darunter auch unzählige Prominente, besuchen jährlich unsere Tour. Sicher auch in Ihrer Nähe. Schauen Sie auch in unsere Veranstaltungstermine!

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht im Auftrag der Hansestadt Hamburg auf Tour sind.

Auf den Seiten [www.hamburg.de/fischmarkt/](http://www.hamburg.de/fischmarkt/) erfahren Sie informatives, spannendes und kurioses rund um das Hamburger Original.

### Die IDEE

Wer kennt ihn nicht, den originalen HAMBURGER FISCHMARKT in Hamburg am Sonntag in der Früh. Viele Menschen waren schon einmal dort und haben diese ganz besondere Atmosphäre auf sich wirken lassen.

Nicht im Auftrag der Stadt Hamburg, aber ganz nach deren Vorbild, haben wir uns vor über 25 Jahren dazu entschlossen, dieses Event mit den einzigartigen Marktschreier nachzugestalten.

Dabei stellen unsere Marktschreier, die auf ihre humorvolle Weise Blumen - Bananen - Würste - Aale - Käse - Nudeln und vieles mehr feilbieten, den Mittelpunkt des Marktgeschehens dar.

Erleben Sie diese unnachahmliche Art des Verkaufens.

Erleben Sie „Aal-Hinnerk“ mit Fischspezialitäten aus Hamburg, „Bananen-Fred“ Marktschreier seit 1958 in dritter Generation (den Junior treffen Sie jeden Sonntag in Hamburg), „Blumen-Holländer“ der Blumenspezialist, „Käse-Maik“ mit allerfeinsten Käsespezialitäten, „Nudel-Toni“ der Pastakenner, „Käthe-Kabeljau“ mit fangfrischen Fischspezialitäten und natürlich dem Europameister der Marktschreier „Wurst-Herby“.

Frech sind Sie und manchmal auch ein bisschen derb - aber sehr unterhaltsam!

# Marktschreier in Eschweiler Marktplatz + FGZ



**FR, 30.08. - SO, 01.09.24**  
**10 - 19 Uhr**

Die Event- & Werbeagentur Jobo präsentiert:  
Die ECHTE Gilde der Marktschreier &  
den ORIGINAL Hamburger Fischmarkt auf Tour

 **Gilde der  
Markt-  
schreier** &  **HAMBURGER  
FISCHMARKT**

- Milka-Maxx ● Nudel-Kiri ● Käse-Mai
- Der Wattwurm ● Käthe-Kabeljau
- Fischbrötchen ● Aal-Hinnerk

## **2. Konzerte auf der Marktplatzbühne (Freitag und Samstag)**

Freitag und Samstag werden professionelle Bands die Bühne füllen.  
Sonntag steht die Bühne als offene Bühne Künstlern jeglichen Formats zur Verfügung.

## **3. Fahrzeugschau (Samstag 10-18 Uhr und Sonntag 13-18 Uhr)**

Samstag und Sonntag wird es eine abwechslungsreiche Fahrzeugschau geben.

Es werden viele Facetten der Mobilität abgebildet.

Folgende Bereiche sollen präsentiert werden:

**PKW** Verschiedene Hersteller präsentieren Fahrzeuge von heute und morgen

**Fahrräder** (Sa 10-18 Uhr & So 13-18 Uhr) werden präsentiert; es wird einen Querschnitt von Oldtimer bis E-Bike geben

## **4. Auerbachcenter**

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

## **5. Wasserwiese:**

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorfürungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

## **6. Busshuttle**

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserwiese pendeln.

## **7. Verkaufsoffener Sonntag**

Wird für den 3.9.2023 beantragt

# Konzept Stadtfest Tag des Karneval

Stadtfest zum Tag des Karneval

9.11.2024 bis einschließlich 10.11.2024

## 1. Geschichte

Am 14. Juni 1985 erschien in der Tagespresse folgende Notiz:

Eschweiler - Karneval im November

Die Indestadt möchte sich in Zukunft nicht nur an den tollen Tagen als Hochburg des Karnevals präsentieren. Der Stadtrat beschloss: "Zur ständigen Würdigung des Brauchtums jedes Jahr am zweiten Sonntag im November im Rahmen eines Volksfestes einen Tag des Eschweiler Karnevals zu begehen; mit großem Programm, Jahrmart und offenen Geschäften."

Der nicht informierte Leser musste eigentlich daraus entnehmen, dass die Initiative dazu vom Eschweiler Karneval ausging. Das war jedoch nicht der Fall. Zur „Würdigung“ unseres Brauchtums bedurfte es keiner zusätzlichen Veranstaltung. Den Anstoß dazu gab vor diesem Ratsbeschluss Stadtdirektor Härchen. Er suchte nach Möglichkeiten, dem Eschweiler Einzelhandel zu einem zweiten verkaufsoffenen Sonntag, und zwar im Herbst, zu verhelfen. Dazu erteilte der Regierungspräsident in Köln aber nur die Genehmigung, wenn dieser verkaufsoffene Sonntag im unmittelbaren Zusammenhang mit einer kulturellen, auf eine lange Tradition fußenden Veranstaltung gestaltet wurde. Da bot sich der Karneval im November natürlich förmlich an. Daher richtete Stadtdirektor Härchen an den Komitee-Präsidenten die Frage, wie man den vor der Vollendung stehenden Brunnen präsentieren wolle und ob daran gedacht sei, zur Karnevalszeit am Brunnen irgendwelche Aktivitäten zu entwickeln. Die Antwort des Präsidenten lautete: "Der Brunnen wird am 10. November 1985 vorgestellt und der Öffentlichkeit übergeben. Wir beabsichtigen, alljährlich am 11.11. am Brunnen in einer kleinen Feier den Prinzen der kommenden Session vorzustellen." Stadtdirektor Härchen begrüßte dies und lud die Vertreter der IGI (Innenstadt Bernd Reitz), Rund um den Markt (Karl Wynands und Paul Heinz Kleifges), CITY-Center (Peter Junk) und das geschäftsführende Komitee zu einer Besprechung ein, bei der er seine Vorstellungen entwickelte. An jedem zweiten Sonntag im November solle ein sogenannter "Tag des Eschweiler Karnevals" mit karnevalistischem Programm am Brunnen und Kirmesbetrieb in der gesamten Innenstadt stattfinden. Damit sei die Grundlage für einen zweiten verkaufsoffenen Sonntag gegeben. Für den karnevalistischen Teil sei das Karnevals-Komitee zuständig und für den Kirmesbetrieb (Karussells, Imbiss- und Getränkestände usw.) müssten die Werbegemeinschaften aktiv werden. Die Vertreter der Werbegemeinschaften fanden diesen Vorschlag gut und sagten dem Komitee eine finanzielle Gegenleistung zu.

Quelle: "Heijo is mie Vatte - 150 Jahre Eischwiele Fastelovend" von Jupp Carduck.

## **2. Offizielle Prinzenvorstellung auf der Bühne (Marienstr. 10.11. 11:11-13:00 Uhr)**

Die Standartengruppen, Ex-Prinzen und deren Zeremonienmeister sowie das Geschäftsführende Komitee und die prinzenstellende Gesellschaft treffen sich um 10.00 Uhr gemeinsam mit den Musikeinheiten bei Delio im Hause Flatten um dann gegen 10.30 Uhr den Anmarsch zur Marienstr anzugehen.

Anschließend Vorstellung des designierten Prinzenpaares auf der Bühne mit unterhaltsamem Programm.

## **3. Kindersessionseröffnung (Marienstr. 10.11.24 14:11 Uhr)**

Zum fünften Mal wird auch den Jugendabteilungen der Eschweiler Karnevalsgesellschaften eine große Bühne gegeben. Eingeladen sind alle Kinder- und Jugendgruppen, ihr Programm der Öffentlichkeit vorzustellen.

## **4. Auerbachcenter**

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

## **5. Wasserwiese**

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorführungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

## **6. Busshuttle**

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserwiese pendeln.

## **7. Verkaufsoffener Sonntag**

Wird für den 10.11.24 beantragt.

## **8. Sonstiges**

Zahlreiche Schausteller locken die Besucher mit ihren vielfältigen Angeboten in die Innenstadt.

Abwechslungsreiche Attraktionen begeistern auch die kleinen Besucher.

# Konzept Weihnachtsmarkt im Dezember

## 1. Weihnachtsmarkt: Dezember 2024

Der Weihnachtsmarkt in Eschweiler bietet weihnachtliches Flair auf dem Markt. Mit zahlreiche Angeboten wie, Speisen, Getränke und Musik. Des weiteren bieten Hobby-Künstler und anderen Händler ihre weihnachtlichen Präsente, Dekorationen und Waren an. Ein musikalisches Programm umrahmt den Weihnachtsmarkt.

## 2. Besuch des Nikolaus auf dem Marktplatz; 6.12.24, 16 Uhr

Der Nikolaus wird Obst und Schokolade für die kleinen Gäste verteilen.

## 3. Bühnenprogramm

An jedem Tag wird es ein abwechslungsreiches und weihnachtliches Bühnenprogramm geben.

## 4. Buden

Zahlreiche Aussteller konnten in diesem Jahr wieder gewonnen werden und runden das Konzept ab.

## 5. Lions Club (Grabenstraße)

Wie bereits in den letzten Jahren, wird auch in diesem Jahr der Lions Club Eschweiler-Ascvilare Grünkohl mit Mettwurst anbieten. Dies natürlich wie immer für einen guten Zweck vor der Rathausresidenz in der Grabenstraße.

## 6. Beleuchtung Innenstadt

Auch in diesem Jahr wird wieder eine festliche Weihnachtsbeleuchtung installiert werden.

Bereits 2021 wurde die gesamte Weihnachtsbeleuchtung auf LED-Licht umgestellt und die Schaltzeiten wurden reduziert um auch dem Energiespardgedanken gerecht zu werden.

Für mehrere Wochen leuchtet es in der Grabenstraße, Marienstraße und Neustraße weihnachtlich.

Die Bäume in der Grabenstraße, Neustraße und auf dem Markt sind lichter geschmückt. In der Marienstraße sind die Laternen mit weihnachtlichen Elementen geschmückt.

Der Stadt Eschweiler gilt unser Dank für die Übernahme der Strom- und Installationskosten

## **7. AuerbachCenter 22.12.24 13-18 Uhr**

Für das AuerbachCenter ist ein Kinderweihnachtsmarkt geplant.

## **8. Wasserrwiese**

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorfürhungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

## **9. Busshuttle**

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserrwiese pendeln.

## **10. Verkaufsoffener Sonntag**

Wird für den 22.12.24 beantragt.

## **11. Sonstiges**

Der Kinderschutzbund wird die mit Lichterketten geschmückten Marktplatz-Bäume für seine Sponsorenaktion nutzen.

## Weitere geplante Veranstaltungen in 2024:

### Inde-Chill-Out (dritter Mittwoch im Monat)

Ab Sommer soll wieder der Inde-Chill-Out Feierabendmarkt mit zahlreichen Foodtrucks stattfinden.

### Eschweiler-Kunstteppich

Das Projekt Kunstteppich soll die Attraktivität unserer Einkaufsstadt steigern. Besonders in der derzeit schwierigen Zeit ist dies zur Unterstützung der Einzelhändler nötig.

Die Idee ist, Künstlern und Musikern die Möglichkeit einer Präsentation zu geben. Dafür würden wir drei Teppiche zur Verfügung stellen, die in der Innenstadt verteilt werden. Hierauf können Musiker, Künstler o.ä. ihr Können darbieten.

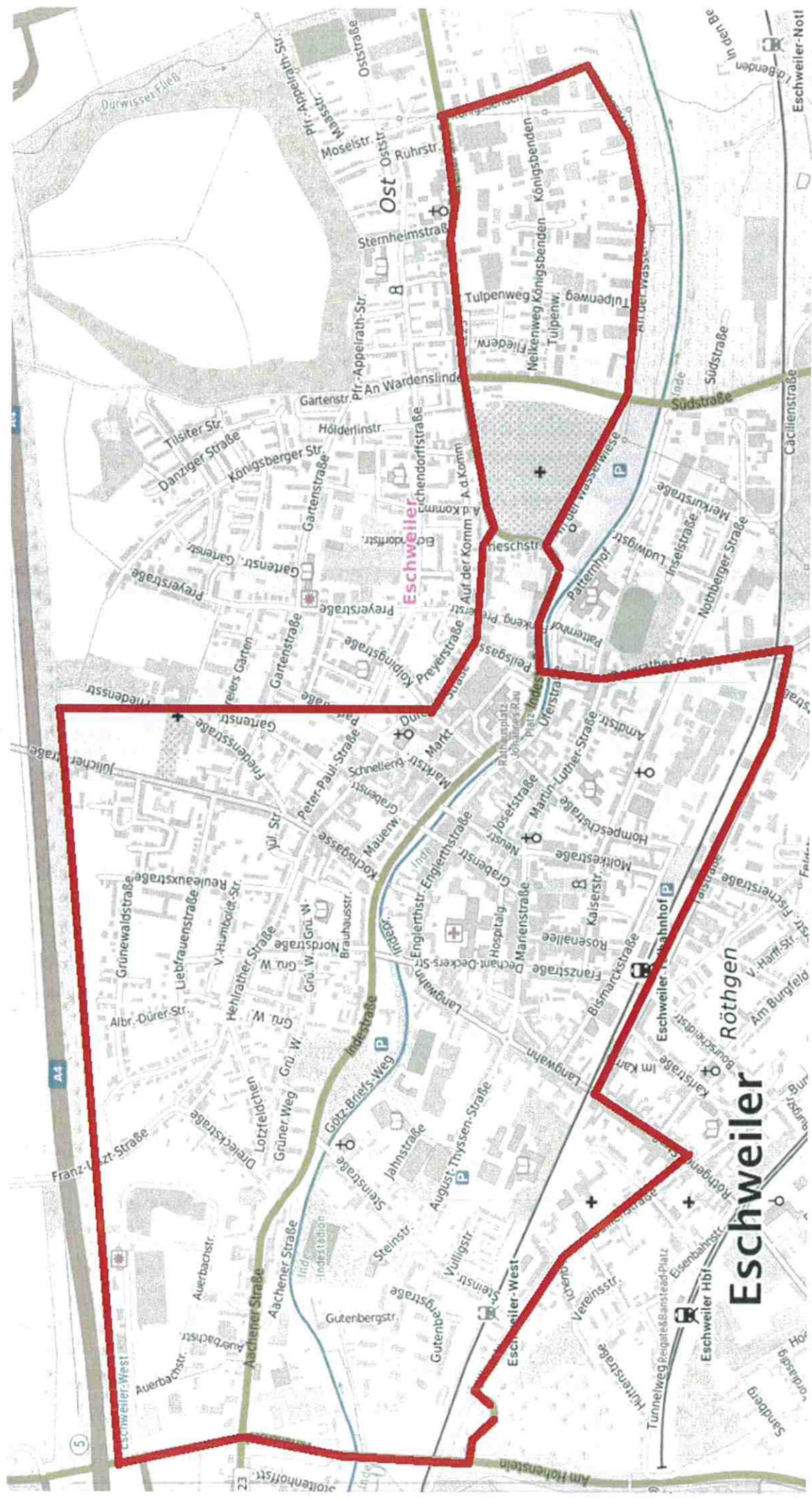
Einnahmen werden durch Hut generiert. Es gibt eine kleine Aufwandspauschale. Der jeweilige Gasthändler stellt Wasser/Kaffee und Strom für den Künstler zur Verfügung.

Die Weitergabe des Teppich wird unter den Händlern geregelt, so dass eine Verteilung in der Stadt stattfindet

- Samstags zwischen 10 und 14 Uhr
- wechselnde Orte in der Fußgängerzone
- Musiker, Künstler, Schauspieler
- evt. größeres Finale im Herbst

### Nacht der Sinne; 29.11.24 18-21 Uhr

In der Innenstadt wird es ein Festival der Lichter geben. Bäume werden im Lichterglanz erstrahlen, Gebäude in kunstvolles Licht getaucht und leuchtende Roboter und schillernde Elfen flanieren durch die Fußgängerzone. In diesem Rahmen wird der Einkaufsbummel zu einem Fest der Sinne.



**Eschweiler**

Röthgen

Eschweiler

A4

5



Anlage 3

**Sabrina Bertram - AW: Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler**

---

**Von:** Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**An:** Sabrina Bertram <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
**Datum:** 19.03.2024 15:04  
**Betreff:** AW: Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler

---

Guten Tag Frau Bertram,

zu dem vorgelegten Konzept können wir im Sinne eines Antrags auf Anhörung Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Eschweiler keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Der Antragsteller sollte dafür in seinem Antrag den Anlass für die Verkaufsöffnung an Sonntagen klarer definieren und eine Begründung für die Sonntagsöffnung liefern. Darüber hinaus sollten Zeitraum der Sonntagsöffnung genau definiert werden und die Veranstaltungsfläche und der städtische Raum der Sonntagsöffnung sollten erkennbar sein. Das öffentliche Fest und der Verkaufsoffene Sonntag sollten in einem - auch zeitlichen - Zusammenhang stehen. Das wird an einigen Stellen im Konzept nicht ganz deutlich.

Für den Sonntag 1.9. wird als Anlass der „Marktschreier – Hamburger Fischmarkt“ genannt. Wir weisen darauf hin, dass uns bekannt ist, dass es Fälle gibt, bei denen eine Verkaufsveranstaltung als Begründung für eine Sonntagsöffnung nicht akzeptiert wurde.

Im Konzept ist vom 3.9. als Sonntagsöffnung die Rede, wir gehen davon aus, dass der 1.9. gemeint ist, wie Sie auch in Ihrer Mail schreiben.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen  
Monika Frohn  
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen  
Telefon: [+49 241 4460-102](tel:+492414460102)  
E-Mail: [monika.frohn@aachen.ihk.de](mailto:monika.frohn@aachen.ihk.de)

Hier finden Sie uns:

[Website](#) | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [YouTube](#)

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem [Impressum](#).



---

**Vollsperrung A544: Ausweichrouten und Mobilitätsalternativen der Autobahn GmbH**

Parkplätze und aktuelle Verkehrslage im [Mobilitätsdashboard der Stadt Aachen](#)  
Infrastruktur effizient nutzen mit dem [Mobilitätsmanagement der IHK Aachen](#)

**Von:** Sabrina Bertram <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 19. März 2024 12:06  
**An:** Sabrina Bertram <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
**Betreff:** Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2024 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 09.06., 01.09., 10.11. und 22.12.2024 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.04.2024 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
32/Ordnungsamt  
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

[www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)

[service.eschweiler.de/](http://service.eschweiler.de/)

[www.facebook.de/StadtEschweiler](https://www.facebook.de/StadtEschweiler)

[www.instagram.de/stadt.eschweiler](https://www.instagram.de/stadt.eschweiler)







Anlage 4

## Sabrina Bertram - Verkaufsoffene Sonntage 2024

---

**Von:** Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>  
**An:** Sabrina Bertram <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
**Datum:** 20.03.2024 10:24  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage 2024

---

Sehr geehrte Frau Bertram,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 19.03.2024 betreffend die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in 2024 in Eschweiler. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
Handwerkskammer Aachen  
Assessor Karl Fährmann  
Recht und Handwerksorganisation  
Fachbereichsleiter  
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen  
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

[www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)

[www.facebook.com/hwk.aachen](https://www.facebook.com/hwk.aachen)



Anlage 5

**Sabrina Bertram - Antwort: WG: Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler**

---

**Von:** Gloria Genreith <Gloria.Genreith@bistum-aachen.de>  
**An:** "Sabrina Bertram" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
**Datum:** 21.03.2024 09:42  
**Betreff:** Antwort: WG: Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler

---

**Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 09.06.2024, 01.09.2024, 10.11.2024 und 22.12.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bertram,  
mit E-Mail vom 19.03.2024 haben Sie mitgeteilt, dass das Citymanagement Eschweiler e. V. die Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 09.06.2024, 01.09.2024, 10.11.2024 und 22.12.2024 beantragt habe.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl - auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen - nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären, wobei die Adventssonntage hiervon ausdrücklich ausgenommen sind. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gloria Genreith

---

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Stabsabteilung Recht  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

Tel.: +49 (0)241 452 - 441  
Fax: +49 (0)241 452 - 413  
mailto: Gloria.Genreith@bistum-aachen.de  
Internet: <http://www.bistum-aachen.de/>



Bitte achten Sie auf die Umwelt - muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

---

Von: "Sabrina Bertram" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>  
An: "Sabrina Bertram" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>

Datum: 19.03.2024 12:05

Betreff: Konzept Stadtfeste 2024 in Eschweiler

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2024 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 09.06., 01.09., 10.11. und 22.12.2024 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.04.2024 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
32/Ordnungsamt  
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

[www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)

[service.eschweiler.de/](http://service.eschweiler.de/)

[www.facebook.de/StadtEschweiler](https://www.facebook.de/StadtEschweiler)

[www.instagram.de/stadt.eschweiler](https://www.instagram.de/stadt.eschweiler)



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntag  
am 09.06.24, 01.09.24, 10.11.24 und 22.12.24**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 17.04.2024 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag 09.06., 01.09., 10.11. und 22.12.24, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

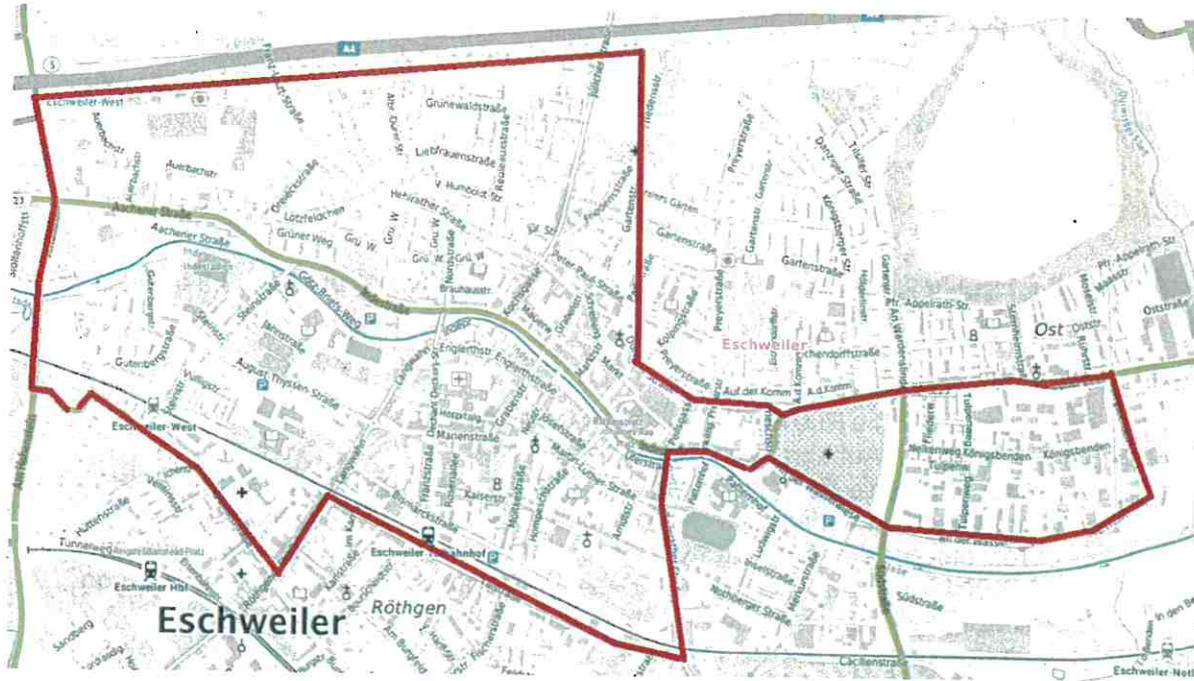
**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage am 09.06., 01.09., 10.11.  
und 22.12.2024



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den \_\_. \_\_. 2024

Leonhardt  
Bürgermeisterin



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
---------------------	--------------------------	------------	------------

## Ausschreibung zur Vergabe für die Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14/16

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zur Vergabe für die Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14/16 durchzuführen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 03.04.2024  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Duikers</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 15.11.2023 hat der Sozial- und Seniorenausschuss der Stadt Eschweiler (Vorlagen-Nummer: 383/23) beschlossen,

„dass für den Ersatz der Wohnungslosenunterbringung ein Neubau im Bereich der westlichen Grachtstraße erfolgt.“  
Des Weiteren hat er beschlossen „dass die Vergabe der sozialen Unterstützung an einen externen Träger der freien Wohlfahrtspflege durch die Verwaltung geprüft wird.“

Begründend wurde durch die Verwaltung ausgeführt, dass aus sozialfachlicher Sicht empfohlen wird, die soziale Betreuung an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege mit einer entsprechenden Expertise in der Betreuung von Wohnungslosen mit multiplen Belastungen (z. B. Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen) zu vergeben, um eine sozialverträgliche Belegung der Container Anlage und des Neubaus zu gewährleisten sowie bestehende Problemlagen wie Vandalismus, Ruhestörungen und Konflikte mit den Anwohnenden zu verbessern. Die untergebrachten Personen bilden eine heterogene Gruppe, was Alter, Gesundheitszustand und persönliche Lebensumstände betrifft. Der überwiegende Anteil der Personen bringt jedoch multiple Belastungen mit, wie z.B. psychischer Erkrankungen, Suchterkrankungen, Verwahrlosungstendenzen und/oder Überschuldung. Um bestehende Konflikte im Haus und im Wohnumfeld zu bewältigen und zur individuellen Verbesserung der Situation beizutragen, ist eine umfassende Expertise in der Sozialbetreuung dieser Personengruppe sowie eine größere Präsenz vor Ort notwendig.

Über den Sachstand in der Grachtstraße sowie die anstehenden nächsten Schritte wurde in der letzten Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses – sowie auf Anfrage der Wählergruppe Basis im Rat – berichtet.

Der Freizug des Altgebäudes wird nach derzeitigem Sachstand im Juni 2024 erfolgen. Bis zum Neubau werden dann alleinstehende Wohnungslose (vereinzelt auch Paare) im städtischen Übergangwohnheim in der Grachtstraße 14/16 in Form von zwei Containeranlagen untergebracht. Die Anlage bietet Kapazitäten für bis zu 60 wohnungslose Personen. In der Unterkunft wohnen Personen, die unfreiwillig wohnungslos sind und gem. OBG/NRW durch die Stadt untergebracht wurden.

Zur Gestaltung dieses Übergangs und zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen sollen folgende Aufgaben an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege vergeben werden

- die niederschwellige und aufsuchende soziale Betreuung der Bewohner\*innen (inkl. tagesstrukturierender Maßnahmen)
- Erstkontakt für Anwohnende mit entsprechender Weiterleitung an die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung
- Aktive Mitwirkung bei den Werkstätten zur Konzeption des Neubaus

Diese soziale Betreuung soll an sechs Wochentagen vor Ort präsent sein.

In den Gebäuden wird – wie bisher auch - zudem ein Hausmeister des Sozialamtes in den üblichen Bürozeiten eingesetzt. Der allgemeine soziale Dienst der Stadt Eschweiler – wie bisher 1,5 Std/ Woche vor Ort sein, um administrative Angelegenheiten zu beraten und Schnittstelle für den Träger der freien Wohlfahrtspflege in die Stadtverwaltung Eschweiler zu sein.

Die Beauftragung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege soll schnellstmöglich für einen Zeitraum von 24 Monaten erfolgen. Die angestrebte Beauftragung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege muss im Rahmen einer öffentlichen Vergabe erfolgen. Da der Umzug in die Container Anlage bereits im Sommer erfolgen wird und auch das Werkstattverfahren zur Konzeption des Neubaus im Sommer startet, ist die frühzeitige Ausschreibung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Eschweiler wurden vorab beteiligt und haben der Maßnahme zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2024 wurden für die Vergabe der Betreuungsleistungen an einen externen Träger 140.000 Euro berücksichtigt. In der mittelfristigen Planung wurden für das Jahr 2025 nochmals 300.000 Euro berücksichtigt.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine personellen Auswirkungen.

**Anlagen:**



# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

## Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße; hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.06.2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde einen verkehrsberuhigten Bereich (umgangssprachlich häufig „Spielstraße“ genannt) in der Von-Bongart-Straße einzurichten.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 05.04.2024  gez. Leonhardt	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt:

Mit Antrag v. 19.06.2023 beantragt die CDU-Fraktion die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße. Nachfolgend wird zu den einzelnen Punkten des Antrages Stellung genommen:

### 1.) Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches

Zunächst ist festzustellen, dass die Straßen innerhalb des Neubaugebietes „Sportplatz Nothberg“ im Zuge der Baumaßnahme als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden, woraus sich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für das Neubaugebiet ergibt.

Der Bereich Von-Bongart-Straße zwischen Knippmühle und Neubaugebiet ist bislang im Trennprinzip ausgebaut, d.h., die Gehwege sind durch Bordsteine baulich von der Fahrbahn getrennt. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gibt allerdings vor, dass mit Verkehrszeichen 325.1 (verkehrsberuhigter Bereich) gekennzeichnete Gebiete durch eine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln müssen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird hierfür ein niveaugleicher Ausbau über die gesamte Straßenbreite als notwendig erachtet. Alleine die Aufstellung des Verkehrszeichen 325.1 führt somit nicht zu einer Verkehrsberuhigung, hierzu wäre ein Umbau mit Herstellung eines niveaugleichen und durch Fahrbahnversätzen gekennzeichneten Straßenraums erforderlich.

Aus den o.g. Gründen kann dieser Teilbereich der Von-Bongart.-Straße zurzeit nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.

### 2.) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich Von-Bongart-Straße ab Knippmühle

Gemäß § 45 Abs. 1c S. 1 Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen an. Von dieser Regelung hat die Stadt Eschweiler im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, sodass sich die Von-Bongart-Straße ab der Einmündung Knippmühle innerhalb einer solchen Zonenregelung befindet. Geringere Fahrgeschwindigkeiten gelten beispielsweise nur in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo 20) oder in allgemeinen verkehrsberuhigten Bereichen (siehe Ziffer 1). Beide Varianten sind im vorliegenden Fall zurzeit rechtlich nicht anordnungsfähig.

Um eine Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit vorzunehmen, wurde im Bereich der Von-Bongart-Straße jeweils für mehrere Tage in beide Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsanzeigetafel installiert, welche den Verkehr entsprechend erfasst und gemessen hat. Nachfolgend die Auswertung der entsprechenden Messungen:

#### Fahrtrichtung Neubaugebiet (Messung ab 27.09.2023):

Die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit lag bei 1.014 erfassten Fahrzeugen bei 33 km/h.

#### Fahrtrichtung Knippmühle (Messung ab 06.12.2023):

Die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit lag bei 1.173 erfassten Fahrzeugen bei 31 km/h.

Für beide Fahrtrichtungen kann somit festgehalten werden, dass sich der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer\*innen an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit gehalten hat. Weiterer Handlungsbedarf (z.B. die Prüfung zur Einrichtung einer mobilen Messstelle) ergibt sich hieraus nicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass unter den aktuellen baulichen Gegebenheiten die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht möglich ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten eines Umbaus können erst im Rahmen der Planungen kalkuliert werden.

**Personelle Auswirkungen:**

Die Planung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße bindet Arbeitskraft in der Abteilung 660/Straßenbau und Verkehr sowie der Abteilung 321/Verkehr, Notfallplanung und Bürgerservice.

**Anlagen:**

Antrag CDU-Fraktion vom 19.06.2023





Stadt Eschweiler  
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

per E-Mail: [ratsbuero@eschweiler.de](mailto:ratsbuero@eschweiler.de)

Eschweiler, 19.06.2023

### **Antrag: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße, Eschweiler**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde einen verkehrsberuhigten Bereich (umgangssprachlich häufig „Spielstraße“ genannt) in der Von-Bongart-Straße einzurichten.

#### **Begründung:**

Durch die Bebauung des ehemaligen Sportplatzes Nothberg (Bebauungsplan 181) mit einem Wohngebiet wird der Straßenverkehr in der Von-Bongart-Straße deutlich erhöht. Zudem wird durch den Zuzug von überwiegend kinderreichen Familien in diesem Bereich die Kinderanzahl – erfreulicherweise – sehr hoch werden.

Die bislang ruhigere Straße ohne Durchgangsverkehr erfährt damit eine deutlich höhere Frequentierung durch die neuen Anlieger im Baugebiet sowie zusätzlich durch den zukünftigen Verkehr durch Zustelldienste und Besucher.

Zugleich leben in der Von-Bongart-Straße bereits jetzt Familien mit Kindern, für die unserer Ansicht nach geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu minimieren. Gefährdungen werden durch die langgezogene Von-Bongart-Straße von der Einmündung Knippmühle bis zum Wendehammer am Ende des bisherigen Straßenverlaufs durch zu schnelles Befahren befürchtet und von Anwohnern bereits beobachtet.

Im neuen Baugebiet auf dem ehemaligen Sportplatz leben demnächst überwiegend Familien mit Kindern, die im Wohngebiet spielen werden. Ein Ausweisen dieses Bereichs als verkehrsberuhigter Bereich ist unseres Erachtens dringend geboten.

1/2

Ebenso müssen die Bewohner und insbesondere die Kinder in der Von-Bongart-Straße des bisherigen Straßenabschnitts vor Straßenverkehr und einer gesteigerten Lärmbelastung durch den nun zusätzlich aufkommenden Straßenverkehr geschützt werden. Daher sollte der Bereich der so genannten „Spielstraße“ auf die gesamte Von-Bongart-Straße ausgedehnt werden.

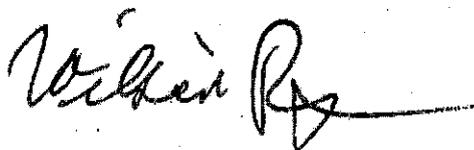
Eine Ausdehnung des verkehrsberuhigten Bereichs ist auch deswegen geboten, da die Straße regelmäßig von Spaziergängern genutzt wird, um zu den oberhalb der Von-Bongart-Straße liegenden Feldwegen und dem Naherholungsgebiet zu gelangen. Die Bürgersteige reichen an mehreren Stellen nicht aus, um ein risikofreies Beschreiten des Bereichs ohne erforderliche Straßenseitenwechsel zu garantieren.

Die Von-Bongart-Straße sollte daher ab Einmündung Knippmühle in die Von-Bongart-Straße mit einem Straßenverkehrszeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) sowie ausfahrend mit dem Straßenverkehrszeichen 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) versehen werden.

Ist eine Einrichtung eines solchen verkehrsberuhigten Bereichs im o.g. Umfang nicht möglich, bitten wir um Begründung sowie Einrichtung ebendieses Bereichs ab den Grundstücken Von-Bongart-Str. 11/13 in Richtung Neubaugebiet.

Überdies soll für den Bereich Von-Bongart-Straße ab Knippmühle bis zur Hausnummer 11 eine zusätzliche Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Berndt

Fraktionsvorsitzender



### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 18.03.2024 beantragt die AfD-Stadtratsfraktion für sämtliche Auftragsvergaben, gleich welchen Gewerks oder Auftrag, die aus den Vergaben ausgeschriebenen Leistungen den Beschlussvorlagen beizufügen.

Der vergaberechtliche Transparenzgrundsatz ist ein Eckpfeiler des Vergaberechts, welcher im Oberschwellenbereich in § 97 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) geregelt wird. Hieraus folgt die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, hier die Stadt Eschweiler, einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit herzustellen, indem die Vergabe transparent bekannt gemacht wird, sodass interessierte, potentielle Auftragnehmer hierüber Kenntnis erlangen können.

Das Transparenzgebot zwingt hierbei öffentliche Auftraggeber, die anstehende Auftragsvergabe allgemein so bekannt zu machen, dass interessierte Auftragnehmer die Möglichkeit erhalten, sich um den ausgeschriebenen Auftrag zu bewerben. Hierzu sind etwa die Eignungs- und Zuschlagskriterien zu veröffentlichen, jedes interessiertes Unternehmen erhält somit die exakt gleichen Informationen.

Dieser Transparenzgrundsatz zieht sich nach der Bekanntmachung durchgehend durch das weitere Vergabeverfahren und erstreckt sich gleichzeitig auf sämtliche Vergabearten. Jeder einzelne Verfahrensschritt ist hierbei strengen, internen Dokumentationspflichten unterworfen und ist in einem sog. Vergabevermerk fortlaufend festzuhalten.

Gleichzeitig sind Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote während und auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln, vgl. auch § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Soweit eine Vergabeentscheidung getroffen worden ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Vergabeentscheidung im Rahmen der sog. Ex-Post-Transparenz zu veröffentlichen, vgl. hierzu § 39 VgV.

Danach hat der öffentliche Auftraggeber spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Dieser Transparenzgrundsatz ist hierbei ebenfalls für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte zwingend einzuhalten, vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) sowie § 2 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Hier werden anstehende Vergaben ab 25.000,00 € netto auf einer Vergabeplattform bekannt gemacht, sodass sich interessierte Firmen darauf bewerben können. Gleichzeitig ist das Rechnungsprüfungsamt ab jeder Beschaffung über 5.000,00 € zu beteiligen.

In den bisherigen Vorlagen wird grundsätzlich immer beschrieben, welche Leistung vergeben werden soll sowie die Anzahl und Namen der Bewerber und Bieter sowie die Anzahl der eingegangenen Angebote werden aufgeführt. Der Zuschlag ist immer auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Ausschreibung selbst hat hierbei regelmäßig ein Volumen über mehrere DIN-A4 Ordner. Diese umfassenden Unterlagen zukünftig sämtlichen Rats/- bzw. Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen würde einen solch immensen Verwaltungsaufwand verursachen, dass eine Umsetzung realistisch nicht praktikabel ist.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung demnach vor, den Antrag abzulehnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das vielfache Ausdrucken der Unterlagen wäre mit einer massiven Steigerung der Papierkosten zu rechnen.

### **Personelle Auswirkungen:**

Eine Bereitstellung der Vergabeunterlagen würden Personalkapazitäten der Abteilungen 600 und 131 binden.

**Anlagen:**

Antrag AfD-Stadtratsfraktion 18.03.2024



**Julian Bilke - Antrag zur nächsten Ratssitzung am 17.04.2024**

---

**Von:** Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac>  
**An:** Buergermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>  
**Datum:** 18.03.2024 16:33  
**Betreff:** Antrag zur nächsten Ratssitzung am 17.04.2024  
**CC:** Ratsbuero <ratsbuero@eschweiler.de>, Elisabeth Upadek <elisabeth.upadek@...

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Leonhardt,

im Rahmen der zur Entscheidung anfallenden Abstimmungen in Sachen Vergaben möchten wir gerne folgenden Antrag stellen:

Die AfD Fraktion beantragt für sämtliche Ausschreibungen gleich welchen Gewerks oder Auftrag die aus den Vergaben ausgeschriebenen Leistungen der Entscheidung (Verwaltungsvorlage) beizufügen.

**Begründung:**

Um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen, bitten wir darum, dass zu den Verwaltungsvorlagen auch die Ausschreibungen angehängt werden. Dies ist wichtig, da aus den bisherigen Unterlagen nicht hervorgeht, welche genauen Leistungen ausgeschrieben wurden und welche Kriterien bei der Vergabe zugrunde gelegt wurden. Die Bereitstellung der Ausschreibungen ermöglicht es den Mitgliedern des Stadtrats, sich ein umfassendes Bild von den Vergabeverfahren zu machen und sicherzustellen, dass diese fair und transparent durchgeführt wurden.

Aufgrund der Bedeutung dieses Antrags für die öffentliche Transparenz sowie für die ordnungsgemäßen Vergaben unserer Stadt bitte ich den Stadtrat, diesem Antrag zuzustimmen und die angeforderten Ausschreibungen zu den Verwaltungsvorlagen hinzuzufügen.

Um auch in Zukunft eine gute Entscheidung für die Bürger in Eschweiler treffen zu können, bitten wir dieses Beispiel als exemplarisch zu betrachten und auch bei allen weiteren Ausschreibungen gleiches Vorgehen wie hier beantragt zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Michael Winterich  
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler  
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler  
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Telefon: +49 2403 71-509

Mobil: 0160 6229847

michael.winterich@afd.ac

www.afd-eschweiler.de

www.facebook.de/afdeschweiler

www.instagram.com/afd\_eschweiler



# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Zweckgebundene Weiterleitung der Hundesteuer an das Tierheim Aachen;  
 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 27.03.2024**

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der AfD-Stadtratsfraktion wird ab dem 01.05.2024 die in der Stadt Eschweiler gezahlte Hundesteuer in voller Höhe zweckgebunden dem Tierheim Aachen zur Versorgung und Betreuung der dort untergebrachten Tiere zur Verfügung gestellt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 05.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 27.03.2024 beantragt die AfD-Stadtratsfraktion, ab dem 01.05.2024 die in der Stadt Eschweiler gezahlte Hundesteuer in voller Höhe zweckgebunden dem Tierheim Aachen zur Versorgung und Betreuung der dort untergebrachten Tiere zur Verfügung zu stellen. Zum weiteren Inhalt wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Bereits seit Jahren besteht eine Kooperation zwischen dem Tierschutzverein für die Städteregion Aachen e.V. (als Träger des Tierheims Aachen) und den städteregionsangehörigen Ordnungsbehörden sowie dem Veterinäramt der SR Aachen.

Zur Vermeidung kommunaler Einzelverträge ist die Städteregion Aachen formaler Vertragspartner des Tierschutzvereins und zahlt als Gegenleistung für die Entgegennahme und Unterbringung aller Hunde und Katzen, die von den Kommunen im Altkreis Aachen und den Polizeidienststellen in der Städteregion Aachen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder als Fundtiere übergeben werden, einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 300.000 Euro; der Anteil für die Stadt Eschweiler beträgt rd. 36.000 Euro.

Nach der form- und fristgerechten Kündigung des bestehenden Vertrages (gültig für die Jahre 2020 - 2024) durch den Tierschutzverein für die Städteregion Aachen e.V. , wurde ein Arbeitskreis für die Vorbereitung neuerlicher Vertragsverhandlungen einberufen. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen sowie ein Vorschlag des Arbeitskreises zur Fortführung der Kooperation wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht. (§ 77 Gemeindeordnung NRW). Entsprechend dem Gesamtdeckungsprinzip nach § 20 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) wird die vereinnahmte Hundesteuer zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwendet. Dies bedeutet, dass die Hundesteuer nicht zweckgebunden ist, sondern dass sie vielmehr zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des kommunalen Haushaltes dient.

Der noch in der Aufstellung befindliche Haushaltsentwurf der Stadt Eschweiler sieht für das Haushaltsjahr 2024 einen Ansatz der Erträge aus Hundesteuer in Höhe von 400.000 Euro vor. Abgesehen von der haushaltsmäßig nicht darstellbaren Auswirkung steht dieser Ansatz der Höhe nach in keiner Relation zum bisherigen Zuschussanteil der Stadt Eschweiler.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der AfD-Stadtratsfraktion nicht zu folgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

### **Personelle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 27.03.2024

**Ratsbuero - Antrag zur nächsten Ratssitzung - Stadtrat am 17.04.2024**

---

**Von:** Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac>  
**An:** Ratsbuero <ratsbuero@eschweiler.de>  
**Datum:** 27.03.2024 12:04  
**Betreff:** Antrag zur nächsten Ratssitzung - Stadtrat am 17.04.2024  
**CC:** Buergermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>, Elisabeth Upadek <eli...

---

Sehr geehrter Frau Leonhardt,  
wir wenden uns an Sie wegen der desolaten Lage des Tierheims Aachen, Feldchen 26, 52070 Aachen.  
Bekanntlich sind nach § 965 BGB Städte und Gemeinden zur Unterbringung, Übernahme tierärztlicher Kosten, Ernährung und Pflege von Fundtieren verpflichtet.  
Bekanntlich ist das Tierheim unterfinanziert, die Versorgung und Betreuung der sich dort befindenden Tiere ist nicht mehr gewährleistet.  
Hierfür ist gesetzlich die Gemeinde zuständig, da es zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört (vgl. Art. 106 Abs. 6 GG).  
Das Tierheim Aachen übernimmt somit nicht nur eine gesellschaftliche Funktion, sondern auch eine kommunale Pflichtaufgabe (vgl. Art. 106 Abs. 6 GG) konkludent für die Stadt Eschweiler mit ein. Sollten die Tiere nicht mehr angemessen versorgt, ernährt, betreut oder untergebracht werden, so liegt ein Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz vor.

**Antrag:**

Wir beantragen daher, ab dem 01.05.2024 die in der Stadt Eschweiler gezahlte Hundesteuer in voller Höhe zweckgebunden dem Tierheim Aachen zur Versorgung und Betreuung der dort untergebrachten Tiere zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Winterich  
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler  
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler  
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Telefon: [+49 2403 71-509](tel:+49240371509)  
Mobil: [0160 6229847](tel:01606229847)  
[michael.winterich@afd.ac](mailto:michael.winterich@afd.ac)

[www.afd-eschweiler.de](http://www.afd-eschweiler.de)  
[www.facebook.de/afdeschweiler](https://www.facebook.de/afdeschweiler)  
[www.instagram.com/afd\\_eschweiler](https://www.instagram.com/afd_eschweiler)



# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

## Einziehung des Rundfunkbeitrages durch die Kommunen in NRW; Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2024

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der AfD-Stadtratsfraktion wird das Rechtsamt der Stadt Eschweiler beauftragt, die rechtliche Grundlage für die Einziehung des Rundfunkbeitrages durch die Stadt Eschweiler zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollen dem Stadtrat vorgelegt werden. Bei Feststellung einer fehlenden rechtlichen Grundlage soll die Einziehung des Rundfunkbeitrages durch die Stadt Eschweiler unverzüglich eingestellt werden.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 05.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Mit Mail vom 30.03.2024 beantragt die AfD-Stadtratsfraktion die Überprüfung der Praxis, dass die Stadt Eschweiler Gebühren für den Rundfunkbeitrag einzieht. Inhaltlich wird weiter auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Eine Einziehung der zu leistenden Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge für den Westdeutschen Rundfunk Köln wurde zu keinem Zeitpunkt durch die Stadt Eschweiler vorgenommen.

Bis zum 31.12.2023 hat die Stadt Eschweiler als zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge für den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) durchgeführt. Gemäß der Achten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VO VwVG NRW) vom 01.12.2021 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Justiz NRW vom 06.07.2023 ist diese Zuständigkeit ab dem 01.01.2024 auf den WDR übergegangen. Entsprechend § 3 Abs. 3 VO VwVG NRW wurde der WDR zur besonderen Vollstreckungsbehörde bestimmt, um somit eigenständig mit Hilfe der Gerichtsvollzieher\*innen vollstrecken zu können.

Ergänzend wird auf die Ausführungen der Informationsvorlage 051/22 für Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 10.03.2022 verwiesen.

Ein zu überprüfender Vorgang bzw. Sachverhalt liegt insoweit nicht vor.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag AfD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2024

## Ratsbuero - Antrag zur nächsten Ratssitzung am 17.04.2024

---

**Von:** Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac>  
**An:** Ratsbuero <ratsbuero@eschweiler.de>  
**Datum:** 30.03.2024 10:00  
**Betreff:** Antrag zur nächsten Ratssitzung am 17.04.2024  
**CC:** Buergermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>, Elisabeth Upadek <eli...

---

Als Fraktion der AfD im Stadtrat von Eschweiler reichen wir hiermit folgenden Antrag ein:

### Antrag zur Überprüfung der Einziehung des Rundfunkbeitrags durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sehr geehrter Stadtrat,

wir beantragen hiermit die Überprüfung der Praxis, dass die Stadt Eschweiler Gebühren für den Rundfunkbeitrag einzieht. Dies geschieht derzeit ohne klare rechtliche Grundlage und erzeugt eine unnötige Belastung für Bürger und den Haushalt unserer Stadt.

#### Begründung:

**Rechtliche Grundlage fehlt:** Der Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ-Gebühr) wird **nicht** von einer staatlichen Behörde eingezogen, sondern von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Die Einziehung durch die Kommunen erfolgt ohne klare rechtliche Grundlage und bedarf daher einer Überprüfung.

**Zuständigkeit der Kommunen fraglich:** Die Einziehung des Rundfunkbeitrags gehört nicht zu den originären Aufgaben der Kommunen. Es ist fraglich, ob die Kommunen überhaupt befugt sind, eine solche Gebühr im Namen einer nicht-staatlichen Einrichtung einzuziehen.

**Belastung für die Bürger:** Die Einziehung des Rundfunkbeitrags durch die Kommunen führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und unnötigen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Durch eine Überprüfung und gegebenenfalls Beendigung dieser Praxis können wir die Belastung für unsere Einwohner reduzieren. Die hierdurch eingesparte Arbeitskraft kann anderweitig eingesetzt werden und entlastet zudem den Haushalt der Stadt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt das Rechtsamt der Stadt Eschweiler, die rechtliche Grundlage für die Einziehung des Rundfunkbeitrags durch die Stadt Eschweiler zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollen dem Stadtrat vorgelegt werden.

Bei Feststellung einer fehlenden rechtlichen Grundlage soll die Einziehung des Rundfunkbeitrags durch die Stadt Eschweiler unverzüglich eingestellt werden.

### Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes (GG) haben die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Dies umfasst jedoch nicht die Befugnis, Gebühren für nicht-staatliche Einrichtungen einzuziehen.

Gemäß dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Erhebung des Rundfunkbeitrags zuständig. Die Einziehung durch staatliche Behörden oder Kommunen ist nicht vorgesehen.

Ich bitte den Stadtrat, diesen Antrag ernsthaft zu prüfen und im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Winterich  
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler  
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler  
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Telefon: [+49 2403 71-509](tel:+49240371509)  
Mobil: [0160 6229847](tel:01606229847)  
[michael.winterich@afd.ac](mailto:michael.winterich@afd.ac)

[www.afd-eschweiler.de](http://www.afd-eschweiler.de)  
[www.facebook.de/afdeschweiler](https://www.facebook.de/afdeschweiler)  
[www.instagram.com/afd\\_eschweiler](https://www.instagram.com/afd_eschweiler)



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
2.	Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024
3.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2024

**Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte und umbenannte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> Gesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 05.04.2024  gez. Leonhardt			
<b>1</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

**Änderung der Elternbeitragsstaffel**

In seiner Sitzung am 13.03.2024 hat der Jugendhilfeausschuss beraten, die „Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (EBS) dahingehend zu ändern, dass die unterste Einkommensstufe bis zum Jahresgesamtbrutto von 24.000 € befreit wird und eine weitere Beitragsstufe ab 108.000 € Jahresgesamtbrutto eingerichtet wird (siehe auch Ausführungen zu VV 014/24). Auf die in der Vorlage getroffenen Erläuterungen wird verwiesen.

Für den Bereich der Kitas und Kindertagespflege soll nach einstimmiger Empfehlung des Jugendhilfeausschusses – die Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler vorausgesetzt – folgende Elternbeitragsstaffel ab 01.08.2024 gelten:

Neue Staffelung	25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo	ab 2. Kind in Kita oder Tagespflege
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €	0 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €	0 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €	0 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €	0 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €	0 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €	0 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €	0 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €	0 €

Gründe für die Anpassung sind die Einkommenssteigerungen und die gestiegenen Belastungen, die Familien zu tragen haben. Bis auf die Stadt Stolberg haben alle anderen Städte im Umkreis die unterste Einkommensstufe / Befreiungsstufe auf mindestens 24.000 € angehoben.

Aufgrund der in Eschweiler seit vielen Jahren praktizierten Erhebung eines Kombi-Beitrages zur Berechnung der Elternbeiträge bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsformate Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (Kita/ KTP) und offener Ganztagschule bei Geschwisterkindern ist in diesem Zusammenhang eine entsprechende analoge Anpassung der Einkommensstaffelung in der OGS-Satzung erforderlich.

Die Befreiung der Elternbeiträge OGS bis zu einem Jahreseinkommen von 24.000 € umfasst in der Summe bis zu 40 Familien und würde für die Stadt Eschweiler einen reduzierten **Ertrag von rund 7.000 €** bedeuten.

Derzeit zahlen rund 300 Familien in der OGS den Höchstbeitrag. Bei dieser Einstufung ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht vorgeschrieben. Die Anhebung der obersten Einkommensstufe auf 108.000 € würde derzeit unter 50 Familien umfassen und einen **Mehrertrag von rd. 4.500 €** bedeuten.

Aufgrund der o.g. beschriebenen fehlenden Nachweise über die Einkommenshöhe kann der Ertrag ggf. auch höher ausfallen.

Analog zur Elternbeitragssatzung Kita werden folgende Änderungen vorgeschlagen (Befreiung unterste Einkommensstufe, zusätzliche Einkommensstufe ab 108.000 €):

neue Staffelung	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

Parallel hierzu sind die Kombibeitragstabellen entsprechend anzupassen.

Zudem soll die Anpassung genutzt werden, um noch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

1) Umbenennung der bisherigen „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler“ in „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“

Die Begrifflichkeit "Benutzungs- und Gebührensatzung" war historisch bedingt, ist jedoch irreführend. Es handelt sich hierbei tatsächlich um Elternbeiträge und nicht um Gebühren. Im Rahmen der landesgesetzlichen Mischfinanzierung zielen Elternbeiträge von vornherein nicht auf eine vollständige oder auch nur gegenüber den anderen Finanzierungsträgern gleichrangige Kostendeckung ab.

Auch das Landesgesetz (§ 51 Abs. 5 KiBiz) verweist auf die Möglichkeit der Erhebung von Elternbeiträgen und verwendet hier die entsprechende Begrifflichkeit.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Satzung in „**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler**“ umzubenennen.

2) Änderungen im § 8 Abs. 3: Verschiebung in § 1 und Wegfall einer Regelung

Sollten die Eltern nachweislich einen Betreuungszeitraum für ihr Kind benötigen, der über die Öffnungszeiten der OGS hinausgeht, so besteht die Möglichkeit, das Kind vorher oder nachher durch eine Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen.

Im bisherigen § 8 Abs. 3 wurde neben der Beitragserhebung in diesen Fällen auch der Geltungsbereich der Satzung geregelt. Da es sinnvoller ist, dies in § 1 „Geltungsbereich“ zu regeln, wird die Formulierung hierhin verschoben.

Außerdem wurde eine Formulierung entfernt, die einen Tatbestand bei der ergänzenden Betreuung regelt, der nicht mehr zutrifft. Es kommt nicht vor, dass die Einkommensberechnungen für das gleiche Kind zu einer unterschiedlichen Einstufung

in eine Elternbeitrags-Einkommensgruppe bei Kindertagespflege und OGS führt, da in beiden Bereichen auf die gleiche Art Einkommen berechnet wird und mittlerweile auch gleiche Befreiungstatbestände gelten.

### **3) § 1, 2 und 3: Redaktionelle Änderungen in Absprache mit den Schulen**

In § 2 wurden Änderungen zu den Zeitpunkten der Anmeldung und Bescheidung vorgenommen. Hintergrund hierfür ist, dass in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht die Aufnahmebescheide über die Aufnahme der Kinder an der Grundschule – nicht wie bisher Anfang Mai – bereits zu Anfang April erfolgen. Folglich kann auch eine Anmeldung an der OGS und eine Bescheidung über diese Anträge früher erfolgen. Dies kommt den OGS-Trägern im Rahmen der Personalplanung sehr entgegen.

In § 1 und in § 2 Abs. 4 wird auf den im Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG verankerten Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt eingegangen. Die Konkretisierung im GaFöG zum Umfang der Betreuung in den Ferien wurde in § 3 Abs. 2 berücksichtigt.

Zudem wurde die seit Jahren gelebte Tradition, am Rosenmontag grds. keine Betreuung anzubieten, in § 3 Abs. 1 aufgenommen.

Auf Wunsch der Schulen wurde den Schulen bisher zur Umsetzung des Rechtsanspruchs freigestellt, in den Weihnachtsferien komplett keine Betreuung anzubieten, wenn im Gegenzug das Mindestmaß an Ferienbetreuung gegeben ist. In der Praxis bieten die meisten Offenen Ganztagschulen eine Betreuung in den kompletten Sommerferien, Oster- und Herbstferien an und damit deutlich mehr als das geforderte Mindestmaß von 50 % dieser Ferienzeiten. Die gewünschte Flexibilität für die Weihnachtsferien wurde somit in die neue Fassung der Satzung mit aufgenommen.

### **4) Änderung im § 8 Abs. 2 Satz 3: Weitere Anpassung an die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

Die Geschwisterkindbefreiung und die Anwendung des Kombi-Beitrags bei Mischbetreuung von mehreren Kindern einer Familie in Kita, Kindertagespflege und OGS sollen sich analog der in der bisherigen Praxis angewendeten familienfreundlichen Umsetzung zukünftig die Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler vorausgesetzt – nach dem Alter der Kinder richten und nicht mehr – wie im bisherigen Satzungstext enthalten – nach der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags (siehe auch Ausführungen zur VV 14/24).

In der Vergangenheit sind die unterschiedlichen Regelungen der Satzungen in Einzelfällen kollidiert, so dass eine Regelung analog des § 51 Abs. 4 KiBiz immer zugunsten der Eltern getroffen wurde. Diese Regelung soll nun – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler – in der Kita-Satzung verankert werden und muss in der OGS-Satzung entsprechend angepasst werden. Hierzu ist die Änderung der Formulierung in § 8 Abs. 2 Satz 3 erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

zu 1) Die möglichen nicht kompensierten Mindererträge im Produkt 032110101 – Grundschulen - bei SK 43212500 – Elternbeiträge Offene Ganztagschulen -, die durch die Befreiung der Einkommen bis 24.000 € zu erwarten sind, werden auf ca. 2.500,00 Euro pro Jahr geschätzt. Grundlage für die Berechnung ist die jeweilige Einkommenssituation der Familien. Aufgrund von Prüfungen der Einkommen können sich daher in den Folgejahren Änderungen ergeben. Eine (anteilige) Kompensation der Mindererträge erfolgt über die Einrichtung einer zusätzlichen Einkommensstufe ab 108.000 €.

Zu 2-3) Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu 4) Zum derzeitigen Zeitpunkt sind die finanziellen Auswirkungen nicht zu ermitteln.  
Aufgrund der Einführung der zusätzlichen Einkommensstufe können sich jedoch in den Folgejahren Mehrerträge ergeben.

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Umsetzung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“ erfolgt über vorhandenes Personal bei der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

### **Anlagen:**

Satzung OGS ab 01.08.2024  
SynopsisOGS Satzung2024



## Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die **Inanspruchnahme** der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen **im Primarbereich** der Stadt Eschweiler. **Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.**
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht **aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.**

#### **§ 2 Zustandekommen **der Inanspruchnahme****

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt **die Teilnahme** zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum **30. April** vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis **zum 30. April** vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum **31. Mai** vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. **Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.**

(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem **OGS-Koordinator\*in, Schul- und Jugendamt.**

### **§ 3 Angebotszeiten**

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten **und Neujahr sowie an Rosenmontag** geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm.

Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:

- Sommerferien: 3 Wochen
- Herbstferien: 1 Woche
- Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr
- Osterferien: 1 Woche
- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr **sowie an Rosenmontag**, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

**Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS-Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten.**

**Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.**

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelde-rundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahme-pflicht.

### **§ 4 Mittagessen**

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

## § 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

## § 6 Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

<b>Jahreseinkommen</b>	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten

Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) **Empfänger\*innen** von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die **Empfänger\*innen** von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die **Empfänger\*innen** von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die **Leistungsempfänger\*in** im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages **ist der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege maßgebend** (siehe nachfolgende Tabelle).

**Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024:**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche</b>		
	<b>Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita</b>	<b>Kombi- Beitrag OGS</b>	<b>Summe Beitrag insgesamt</b>
<b>bis 24.000 €</b>	<b>./.</b>	<b>./.</b>	<b>./.</b>
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
<b>bis 108.000 €</b>	160 €	80 €	240 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>175 €</b>	<b>90 €</b>	<b>265 €</b>

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche</b>		
	<b>Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita</b>	<b>Kombi- Beitrag OGS</b>	<b>Summe Beitrag insgesamt</b>
<b>bis 24.000 €</b>	<b>./.</b>	<b>./.</b>	<b>./.</b>
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
<b>bis 108.000 €</b>	255 €	80 €	335 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>285 €</b>	<b>90 €</b>	<b>375 €</b>

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
<b>bis 24.000 €</b>	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
<b>bis 108.000 €</b>	355 €	80 €	435 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>385 €</b>	<b>90 €</b>	<b>475 €</b>

- (3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

### § 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2023, außer Kraft.



Bisherige Satzung	Neue Satzung	
<p align="center"><b>Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023</b></p> <p align="center"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.</p>	<p align="center"><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler</b></p> <p align="center"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die <b>Inanspruchnahme</b> der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen <b>im Primarbereich</b> der Stadt Eschweiler. <b>Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.</b></p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht <b>aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.</b></p>	<p>Umbenennung aufgrund von § 51 Abs. 5 KiBiz</p> <p>Anpassung an die Umbenennung der Satzung, Verdeutlichung Verschiebung der Regelung aus § 8 Abs. 3 an diese Stelle</p> <p>Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes, vgl. §2 Abs. 4</p>
<p align="center"><b>§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Zustandekommen <b>der Inanspruchnahme</b></b></p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt <b>die Teilnahme</b> zustande.</p>	<p>Anpassung an die Umbenennung der Satzung</p>

<p>(2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator*in.</p>	<p>(2) Die Anmeldung soll bis zum <b>30. April</b> vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum <b>30. April</b> vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum <b>31. Mai</b> vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. <b>Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.</b></p> <p>(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem <b>OGS-Koordinator*in, Schul- und Jugendamt.</b></p>	<p>Die Aufnahmeentscheidungen erfolgen seit diesem Jahr bereits im April. Daher kann auch ein OGS-Antrag früher gestellt werden.</p> <p>Bei früheren Aufnahmen kann auch eine frühere Bescheidung erfolgen.</p> <p>Ganztagsförderungsgesetz</p> <p>Gendern</p>
---	---	--

**§ 3  
Angebotszeiten**

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

**§ 3  
Angebotszeiten**

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten **und Neujahr sowie an Rosenmontag** geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

Anpassung an Tradition

<p>(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerferien: 3 Wochen</li> <li>• Herbstferien: 1 Woche</li> <li>• Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr</li> <li>• Osterferien: 1 Woche</li> <li>• Pfingstferien: 1 Tag</li> </ul> <p>Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.</p>	<p>(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerferien: 3 Wochen</li> <li>• Herbstferien: 1 Woche</li> <li>• Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr</li> <li>• Osterferien: 1 Woche</li> <li>• Pfingstferien: 1 Tag</li> </ul> <p>Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.</p> <p>Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS-Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten. Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.</p>	<p>Wunsch der Schulen</p> <p>Und Aufnahme der Regelungen aus dem Ganztagsförderungsgesetz</p>
<p>An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multi-professionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.</p> <p>Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p>	<p>An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multi-professionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.</p> <p>Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Mittagessen</b></p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Mittagessen</b></p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</b></p> <p>(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.</p>	

**§ 6**  
**Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag erstes Kind</b>	<b>Elternbeitrag für ein weiteres Kind</b>
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
über 96.000 €	160,00 €	80,00 €

**§ 6**  
**Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag erstes Kind</b>	<b>Elternbeitrag für ein weiteres Kind</b>
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

Anpassung der Eltern-  
beitragstabelle an die  
neue Tabelle Kita-Sat-  
zung

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur

<p>Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p> <p>(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p> <p>(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
--	--	--

**§ 7  
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

**§ 7  
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befreiungen, Ermäßigungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befreiungen, Ermäßigungen</b></p>	
<p>(1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger/innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p> <p>Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).</p>	<p>(1) <b>Empfänger*innen</b> von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die <b>Empfänger*innen</b> von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die <b>Empfänger*innen</b> von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die <b>Leistungsempfänger*in</b> im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p> <p>Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist <b>der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege</b> maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).</p>	<p>Gendern</p> <p>Gendern</p> <p>Anpassung an die EBS für Kitas und Kindertagespflege</p>

**Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	<b>30 €</b>
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	<b>45 €</b>
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	<b>75 €</b>
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	<b>115 €</b>
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	<b>150 €</b>
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	<b>190 €</b>
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	<b>215 €</b>
über 96.000 €	160 €	80,00 €	<b>240 €</b>

**Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	<b>45 €</b>
bis 48.000 €	45 €	30 €	<b>75 €</b>
bis 60.000 €	75 €	40 €	<b>115 €</b>
bis 72.000 €	100 €	50 €	<b>150 €</b>
bis 84.000 €	130 €	60 €	<b>190 €</b>
bis 96.000 €	145 €	70 €	<b>215 €</b>
bis 108.000 €	160 €	80 €	<b>240 €</b>
ab 108.000 €	175 €	90 €	<b>265 €</b>

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	<b>40 €</b>
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	<b>60 €</b>
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	<b>100 €</b>
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	<b>145 €</b>
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	<b>190 €</b>
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	<b>245 €</b>
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	<b>295 €</b>
über 96.000 €	255 €	80,00 €	<b>335 €</b>

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	<b>60 €</b>
bis 48.000 €	70 €	30 €	<b>100 €</b>
bis 60.000 €	105 €	40 €	<b>145 €</b>
bis 72.000 €	140 €	50 €	<b>190 €</b>
bis 84.000 €	185 €	60 €	<b>245 €</b>
bis 96.000 €	225 €	70 €	<b>295 €</b>
bis 108.000 €	255 €	80 €	<b>335 €</b>
ab 108.000 €	285 €	90 €	<b>375 €</b>

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	<b>58 €</b>
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	<b>90 €</b>
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	<b>143 €</b>
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	<b>215 €</b>
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	<b>280 €</b>
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	<b>355 €</b>
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	<b>395 €</b>
über 96.000 €	355 €	80,00 €	<b>435 €</b>

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

<p>(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) dieser Satzung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.</p> <p>(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>Wegfall der Regelung, da gleiche Einkommensberechnungen in KTP und OGS zugrunde liegen.</p> <p>Verschiebung der Regelung in § 1 Abs. 1</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitwirkungspflichten der Schulen</b></p> <p>Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitwirkungspflichten der Schulen</b></p> <p>Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2020, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2023, außer Kraft.</p>	
---	---	--



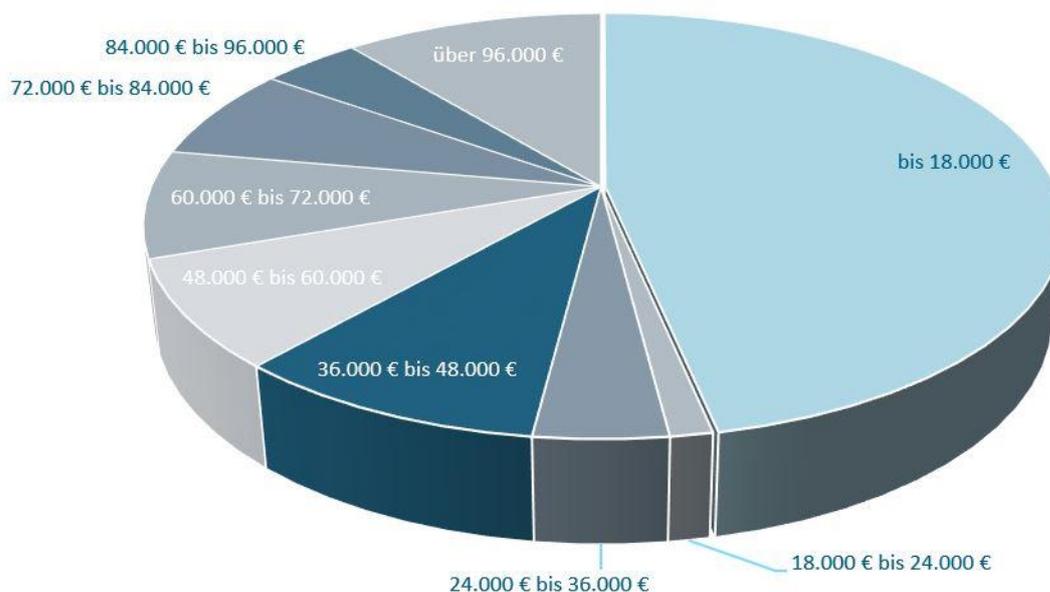
### **Sachverhalt:**

Am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Eschweiler die aktuell gültige „Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ beschlossen (vgl. VV Nr. 124/23).

Der Stadt Eschweiler ist eine familienfreundliche Betreuungssituation wichtig. Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ist es geboten, die Einkommensstufen anzupassen.

Im Bereich der Kitas (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflege sind aufgrund der 3 beitragsfreien Jahre vor der Einschulung und weiterer Befreiungstatbestände nur noch rund 25 % der Familien beitragspflichtig.

### **Verteilung der beitragspflichtigen Familien in den Einkommensstufen**



Neben den oben erwähnten drei beitragsfreien Kindergartenjahren gibt es noch folgende weitere Befreiungs- bzw. Reduzierungstatbestände:

- ein niedriges Einkommen (derzeit bis 18.000 €)
- SGB-II- oder XII- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- AsylbLG- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- Wohngeld- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- Kinderzuschlags-Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) oder
- Kind ist ein Geschwisterkind
- Kind ist 3. (oder weiteres) Kind der Familie
- Kind ist ein Kombi-Beitrags-Kind

Durch die beitragsfreien Kindergartenjahre und die vorgenannten weiteren Befreiungstatbestände sind insgesamt 75 % der Familien von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, stiegen die Verbraucherpreise im Januar 2024 gegenüber dem Vormonat Dezember 2023 um 0,2 %. Aktuell wird seitens der Bundesregierung für das Jahr 2024 ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 0,2 Prozent erwartet.

Angesichts dieser Entwicklungen der Energie- und Nahrungsmittelpreise in den letzten Jahren überlegen immer mehr Eltern in den unteren Einkommensgruppen, ob sie sich die Betreuung ihrer Kinder noch leisten können. Dies

wird vor allem in Gesprächen zwischen den Sachbearbeiter\*innen des Elternbeitragswesens und den Eltern deutlich.

Das Jugendamt schlägt daher ein neues Modell zur Elternbeitragssatzung vor, bei dem trotz niedrigem Einkommen die Eschweiler Kinder noch gut betreut und in den qualifizierten Kindertageseinrichtungen und –tagespflegestellen gefördert werden.

### Anpassung Elternbeitragstabellen

Aktuell sind Geringverdiener bis zu einem Jahresgesamtbrutto von 18.000 € in Eschweiler in allen Betreuungsformen vom Elternbeitrag befreit.

Bis auf Eschweiler und Stolberg liegt bei allen Kommunen in der Städteregion Aachen die Befreiungsstufe bei 24.000 Euro Gesamtbrutto.

Eine Anhebung der Befreiungsstufe würde vor allem im OGS-Bereich, wo weniger Befreiungstatbestände greifen, für viele Familien eine finanzielle Entlastung bedeuten.

➔ Es wird eine Erhöhung der untersten Einkommensstufen auf **mindestens** 24.000 € vorgeschlagen.

Für den Ertrag Kita würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 4.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien

Für den Ertrag Kindertagespflege würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 3.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien

Für den Ertrag OGS würde sich - vorbehaltlich des Beschlusses des Schulausschusses/ Rates - folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 7.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 50 Familien

➔ **In Summe würde die Befreiung der untersten Beitragsstufe für den städtischen Haushalt insgesamt rd. 14.000 € weniger Erträge pro Haushaltsjahr bedeuten.**

Derzeit müssen Eltern mit einem Jahresgesamtbrutto über 96.000 € den höchsten Elternbeitrag bezahlen. In dieser Einkommensstufe ist es nicht erforderlich, das Einkommen durch Belege nachzuweisen. Hier gibt es die Möglichkeit „freiwillig“ den höchsten Beitrag zu zahlen, um die Einkommensnachweise nicht erbringen zu müssen. Von dieser Möglichkeit haben durch alle Betreuungsformen hindurch, über 150 Familien Gebrauch gemacht. Hier ist unklar, wie hoch das Einkommen tatsächlich liegt.

➔ **Es wird vorgeschlagen, eine weitere Beitragsstufe einzurichten (ab 108.000,00 € Jahresgesamtbrutto)**

Bei den Fällen, bei denen das Einkommen bekannt ist, kann jedoch ein möglicher Ertrag berechnet werden. Deshalb wurde – um in der Systematik der bisherigen Staffelung zu bleiben – eine neue Einkommensgruppe bei einem Einkommen von 108.000 € angenommen und mit entsprechend extrapolierten Elternbeiträgen gerechnet:

Für den Ertrag Kita würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 5.800 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 20 Familien (unter 30 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

Für den Ertrag Kindertagespflege würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 3.300 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien (unter 10 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

Für den Ertrag OGS würde sich – vorbehaltlich des Beschlusses des Schulausschusses/ Rates - folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 5.200 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 50 Familien (unter 130 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

- ➔ Eine neue höchste Einkommensgruppe bei 108.000 € könnte mindestens einen Mehrertrag von insgesamt rd. 14.300 € pro Haushaltsjahr für den Gesamthaushalt einbringen.

Daher wird im Rahmen dieses angepassten Modells folgende Elternbeitragsstaffel vorgeschlagen:

Neue Staffelung	25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.	ab 2. Kind in Kita oder Tagespflege
	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €	0 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €	0 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €	0 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €	0 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €	0 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €	0 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €	0 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €	0 €

Aufgrund der in Eschweiler seit vielen Jahren praktizierten Erhebung eines Kombi-Beitrages zur Berechnung der Elternbeiträge bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsformate Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und offener Ganztagschule bei Geschwisterkindern ist in diesem Zusammenhang eine entsprechende analoge Anpassung der Einkommensstaffelung in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023“ erforderlich. Hierzu wird eine gesonderte Vorlage gefertigt, über die aus Fristgründen in der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2024 beraten und entschieden werden muss. Die Vorlage wird dem Schulausschuss danach zu Kenntnis gegeben. Dieses Verfahren wurde entsprechend mit dem Vorsitzenden und dem A 40 abgestimmt.

#### Änderung des § 4 (EBS) hinsichtlich der Angleichung der Geschwisterkindbefreiung an die Praxis

Im Zuge der erforderlichen Anpassung der Satzung soll zudem noch ein Tatbestand neu gefasst werden, der bereits in der bisherigen Praxis entsprechend behandelt und auch vom Rechtsamt empfohlen wird.

Gem. § 51 Abs. 4 KiBiz kann das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“ Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Eschweiler Gebrauch gemacht und die Geschwisterkindbefreiung in § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung wie folgt geregelt:

§ 4 Absatz 1 bisher:

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), **nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt.** Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Der **neue § 4 Absatz 1** soll dann wie folgt lauten:

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), **nur für das älteste Kind** erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Von dieser vorgenannten Regelung waren in der Vergangenheit nur wenige Familien betroffen; im letzten Kindergartenjahr gab es drei Fälle. Daher ist keine nennenswerte Verschlechterung für den städt. Haushalt zu erwarten.

#### Ergänzung im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Elternbeitragssatzung ist auf das Angebot der nach KiBiz geförderten Eschweiler Betreuungseinrichtungen begrenzt. Diese Einrichtungen sind grundsätzlich auch nur für in Eschweiler einwohnerrechtlich gemeldete Kinder zugänglich. Bei der Geschwisterkindbefreiung regelt § 51 Abs. 4 KiBiz jedoch, dass das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, **unabhängig vom Jugendamtsbezirk**, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen“ kann.

Dies bedeutet, dass die Eschweiler Geschwisterkindbefreiungstatbestände auch auf die in Eschweiler betreuten Kinder angewendet werden, wenn beispielsweise Geschwisterkinder eine Kita, Kindertagespflegeperson oder eine OGS außerhalb von Eschweiler besuchen. Dies ist insbesondere bei Patchworkfamilien der Fall.

In der Vergangenheit wurde die Elternbeitragssatzung bereits dahingehend im § 4 Abs. 2 entsprechend geändert. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch auch von Eltern missverstanden, so dass die Verwaltung es als notwendig erachtet, diese Regelung bereits im Gültigkeitsbereich unter § 1 durch einen Verweis auf die Regelung im KiBiz aufzunehmen.

#### Zusammenfassung der Änderungen:

- Anpassung der Elternbeitragstabellen.
- Anpassung der Geschwisterkindbefreiung auf Basis der geltenden Praxis.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwicklung erfolgt über die im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – eingestellten Sachkonten. Durch die neue Elternbeitragssatzung ergeben sich keine Änderungen.

#### Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Elternbeitragssatzung erfolgt über vorhandenes Personal der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung/Kindergartenangelegenheiten des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

#### Anlagen:

EBS ab 01\_08\_2024

Synopse\_2024



### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

## Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. **§ 51 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.**
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüberhinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

### § 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger\*in

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### (4) entfällt

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

### § 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger\*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger\*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

#### § 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das **älteste** Kind erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

## § 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## § 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2023 außer Kraft.

## Anlage

### Elternbeitragstabellen:

- a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**  
**ab 01.08.2024**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>265 €</b>	<b>375 €</b>	<b>475 €</b>

**b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>385 €</b>	<b>90 €</b>	<b>475 €</b>

Satzung (seit 01.08.2023)	Neue Satzung (ab 01.08.2024)	Erläuterung
<p>Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2023</p>	<p>Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024</p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. <b>§ 51 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</b></p>	<p>Ergänzung, zur Verdeutlichung der überregionalen Gültigkeit der Geschwisterkind-Befreiungstatbestände für Eschweiler Kinder</p>
<p>(2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).</p>	<p>(2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).</p>	
<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.</p>	<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.</p>	

<p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	<p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	
<p>(5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	<p>(5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	
<p><b>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p><b>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	
<p>(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p>(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	

<p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>(4) <b>entfällt</b></p> <p>(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	<p>(4) <b>entfällt</b></p> <p>(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	
<p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	
<p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	<p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	

<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).</p>	<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).</p>	
<p>(9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).</p> <p>In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.</p>	<p>(9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).</p> <p>In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.</p>	
<p>(10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p>	<p>(10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p>	

<p>(11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>	<p>(11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>	
<p>(12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.</p>	<p>(12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.</p>	
<p><b>§ 3 Beitragsbefreiungen</b></p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	<p><b>§ 3 Beitragsbefreiungen</b></p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	

<p>(2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p>	<p>(2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p>	
<p>(3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	<p>(3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	

#### § 4 Geschwisterkindbefreiung

(1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

#### § 4 Geschwisterkindbefreiung

(1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das **älteste** Kind erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Änderung der Befreiungsreihenfolge aufgrund der Überschneidung mit dem „Dritten Kind“ gem. Abs. 3 in Einzelfällen

<p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).</p> <p>Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).</p> <p>Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).</p> <p>Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).</p> <p>Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.</p>	<p>(3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.</p>	

## § 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

## § 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	

<p><b>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p><b>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	
<p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	<p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	

<p>(3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	
<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2020 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum <b>01.08.2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom <b>01.08.2023</b> außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Daten</p>

**Anlage**  
 Elternbeitragstabellen:  
 a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertages-  
 pflege und Kindertageseinrichtungen

**Anlage**  
 Elternbeitragstabellen:  
 a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertages-  
 pflege und Kindertageseinrichtungen **ab 01.08.2024**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
<b>bis 24.000 €</b>	./.	./.	./.
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €
<b>ab 108.000 €</b>	<b>265 €</b>	<b>375 €</b>	<b>475 €</b>

Vorschlag neue Einkommensstaffel

**b) Kombi-Beiträge:** Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

**b) Kombi-Beiträge:** Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024

<i>Jahreseinkommen</i>	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10 €	<b>30 €</b>
bis 36.000 €	25 €	20 €	<b>45 €</b>
bis 48.000 €	45 €	30 €	<b>75 €</b>
bis 60.000 €	75 €	40 €	<b>115 €</b>
bis 72.000 €	100 €	50 €	<b>150 €</b>
bis 84.000 €	130 €	60 €	<b>190 €</b>
bis 96.000 €	145 €	70 €	<b>215 €</b>
über 96.000 €	160 €	80 €	<b>240 €</b>

<i>Jahreseinkommen</i>	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	<b>45 €</b>
bis 48.000 €	45 €	30 €	<b>75 €</b>
bis 60.000 €	75 €	40 €	<b>115 €</b>
bis 72.000 €	100 €	50 €	<b>150 €</b>
bis 84.000 €	130 €	60 €	<b>190 €</b>
bis 96.000 €	145 €	70 €	<b>215 €</b>
bis 108.000 €	160 €	80 €	<b>240 €</b>
ab 108.000 €	<b>175 €</b>	<b>90 €</b>	<b>265 €</b>

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle und redaktionelle Anpassung

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche			Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt		Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.	bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10 €	<b>40 €</b>	bis 36.000 €	40 €	20 €	<b>60 €</b>
bis 36.000 €	40 €	20 €	<b>60 €</b>	bis 48.000 €	70 €	30 €	<b>100 €</b>
bis 48.000 €	70 €	30 €	<b>100 €</b>	bis 60.000 €	105 €	40 €	<b>145 €</b>
bis 60.000 €	105 €	40 €	<b>145 €</b>	bis 72.000 €	140 €	50 €	<b>190 €</b>
bis 72.000 €	140 €	50 €	<b>190 €</b>	bis 84.000 €	185 €	60 €	<b>245 €</b>
bis 84.000 €	185 €	60 €	<b>245 €</b>	bis 96.000 €	225 €	70 €	<b>295 €</b>
bis 96.000 €	225 €	70 €	<b>295 €</b>	bis 108.000 €	255 €	80 €	<b>335 €</b>
über 96.000 €	255 €	80 €	<b>335 €</b>	<b>ab 108.000 €</b>	285 €	<b>90 €</b>	<b>375 €</b>

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche			Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt		Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.	bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10 €	<b>58 €</b>	bis 36.000 €	70 €	20,00 €	<b>90 €</b>
bis 36.000 €	70 €	20 €	<b>90 €</b>	bis 48.000 €	113 €	30,00 €	<b>143 €</b>
bis 48.000 €	113 €	30 €	<b>143 €</b>	bis 60.000 €	175 €	40,00 €	<b>215 €</b>
bis 60.000 €	175 €	40 €	<b>215 €</b>	bis 72.000 €	230 €	50,00 €	<b>280 €</b>
bis 72.000 €	230 €	50 €	<b>280 €</b>	bis 84.000 €	295 €	60,00 €	<b>355 €</b>
bis 84.000 €	295 €	60 €	<b>355 €</b>	bis 96.000 €	325 €	70,00 €	<b>395 €</b>
bis 96.000 €	325 €	70 €	<b>395 €</b>	bis 108.000 €	355 €	80,00 €	<b>435 €</b>
über 96.000 €	355 €	80 €	<b>435 €</b>	<b>ab 108.000 €</b>	<b>385 €</b>	<b>90 €</b>	<b>475 €</b>

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle



# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39, Nr. 16 - westlich abzweigend von "Hüchelner Straße", Lage "In den Hüchelner Benden"; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung**

**Beschlussvorschlag:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ –, ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer wird beschlossen.

Die Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1) sowie der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 20.03.2024  gez. Leonhardt                      gez. Gödde			
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ -, ruhenden Festsetzungen für den derzeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung aufzuheben.

Die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 ist im Rezess über die Umlegungssache W 70 aus dem Jahre 1925 entstanden. Die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 ist im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahre 2007 entstanden. Die Parzellen sind wie folgt ausgewiesen:

Flurstück 170	Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“
Flurstück 16	Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“

Die vorgenannten Parzellen liegen im Bereich des geplanten Baugebiets B-Plan 305 – „Hüchelner Straße/Stadionstraße“.

Die Benennung von Ersatzwegen ist aufgrund des geplanten Neubaugebietes und keiner weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht erforderlich.

Die derzeit auf den Parzellen ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Erlass einer Satzung aufgehoben werden.

Vor Erlass der Aufhebungssatzung sollte den Beteiligten aus der Umlegungssache W 70 Gelegenheit gegeben werden, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Die Verwaltung empfiehlt daher, im vorliegenden Fall ein Anhörungsverfahren in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 1) durchzuführen. Im Rahmen dieses in einem ersten Schritt durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird nicht nur den vorgenannten Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, sondern sowohl die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Aachen – als auch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – werden schriftlich um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

./.

### **Personelle Auswirkungen:**

./.

### **Anlagen:**

Öffentliche Bekanntmachung  
Lageplan

Einziehung von Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ –

### Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - W 70 – aus dem Jahre 1925 und im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahre 2007 entstandenen vorgenannten Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“ für das Flurstück 170 aus Flur 12 und Flur 39 Flurstück 16 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache - W 70 - aus dem Jahre 1925 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

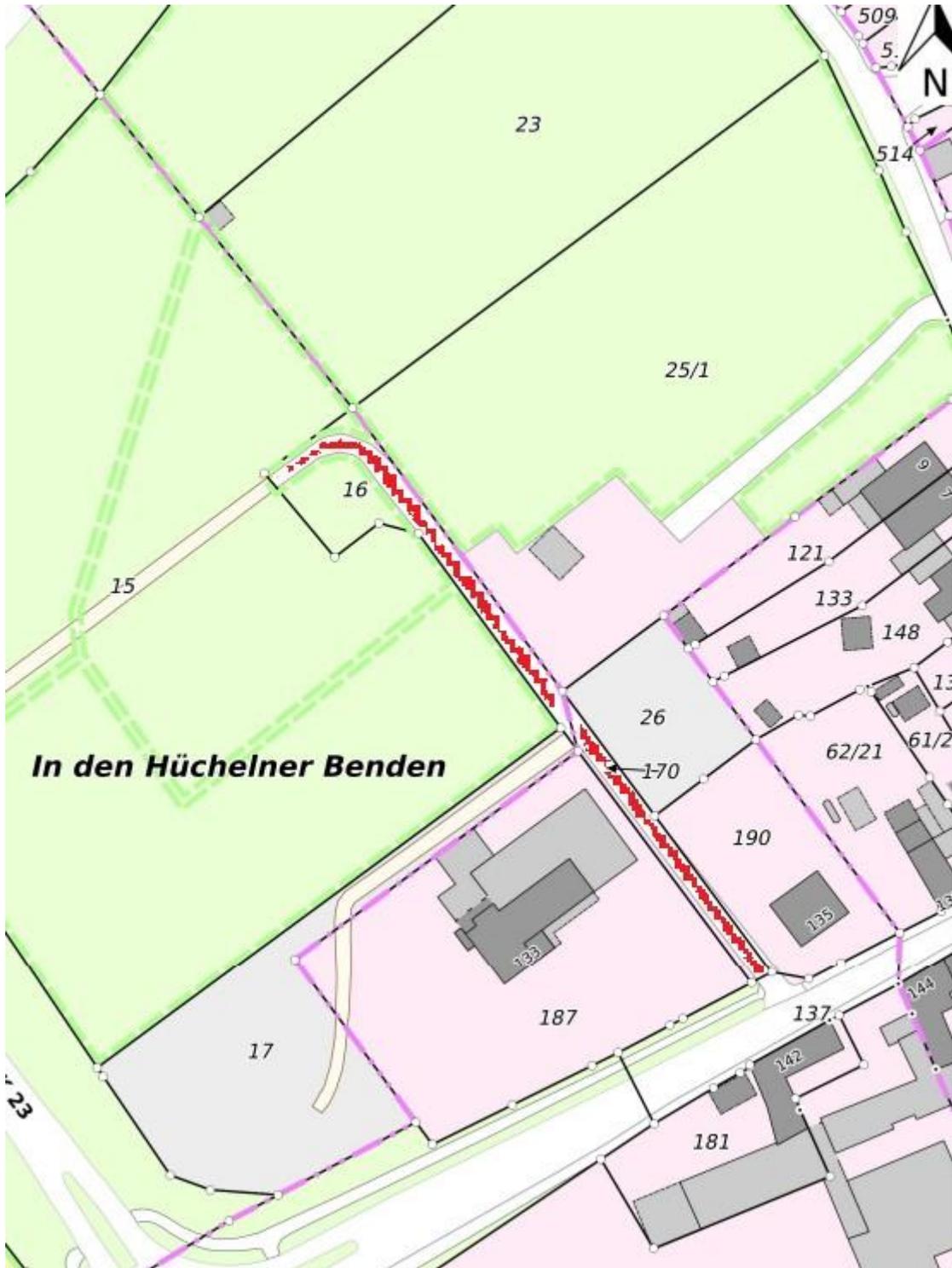
Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 337, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, .04.2024

Leonhardt  
Bürgermeisterin









## Sachverhalt:

### Ausgangslage

Bei der Ausführung von Straßenbauarbeiten wird zwischen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der einen und dem so genannten „beitragspflichtigen Vollausbau“ auf der anderen Seite unterschieden. Das Ziel der Straßenunterhaltung und –instandsetzung besteht im Erhalt der Gebrauchstauglichkeit der Straßen, so dass dem Verkehr eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Während die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich über den städtischen Haushalt finanziert werden, erfolgte in der Vergangenheit beim „beitragspflichtigen Vollausbau“ eine teilweise Refinanzierung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen (nach §8 Kommunalabgabengesetz NRW).

Gemäß der Erweiterung des kommunalen Abgabengesetzes (§8a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen) haben die Städte und Kommunen ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Dieses Straßen- und Wegegesetz ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Eschweiler anzulegen und **bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre**, fortzuschreiben. Die Beschlussfassung zum Straßen- und Wegekonzept ist zudem zwingend erforderlich, um die nicht mehr bei den Anliegern erhobenen Straßenausbaubeiträge über das entsprechende Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu refinanzieren. Diese Regelung greift für Maßnahme die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden.

**Für Straßenbaumaßnahmen die nach dem 01.01.2024 durch den zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschlossen werden erfolgt keine Erhebung von Anliegerbeiträgen mehr**, da dem am 26.10.2023 in den Landtag eingebrachten „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW)“ in der 2. Lesung am 28.02.2024 mehrheitlich zugestimmt wurde.

Den beschriebenen rechtlichen Vorgaben folgend wurde erstmals 2020 ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt (vgl. VV 363/20 – Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021-2025 unter Berücksichtigung des § 8a KAG), die 1. Fortschreibung erfolgte 2022 (vgl. VV301/22 – Straßen- und Wegekonzept, 1. Fortschreibung 2023-2027), mit dieser Vorlage wird die 2. Fortschreibung vorgelegt.

### Weiteres Vorgehen

Diese 2. Fortschreibung folgt – unverändert - weiterhin im Wesentlichen äußeren Einflüssen, z.B. der Umsetzung gemeinsamer Kanal- und Straßenbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (vgl. VV 462/23 – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler; hier: 7. Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2024 – 2029), der Fahrbahninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen, vereinzelt noch der Beseitigung von Hochwasserschäden (Wiederaufbauplan) oder Maßnahmen die geplante Hochwasserschutzmaßnahmen Dritter ggf. sinnvoll ergänzen (z.B. Hospitalgasse) sowie geplanter Leitungsverlegungen der Versorgungsträger (z.B. beim Glasfaserausbau). Im Umfeld dieser Trassen wird angestrebt schadhafte Abschnitte die über die geplanten Trassen hinausgehen möglichst zu sanieren.

Der Spielraum zur Durchführung separater Unterhaltungsmaßnahmen, d.h. ausschließlich aufgrund des schlechten Zustands der Verkehrsflächen initiierten Maßnahmen ist demzufolge außerordentlich gering, hierfür stehen auch weiterhin weder ausreichend finanzielle noch personelle Kapazitäten zur Verfügung. Bedingt durch die Vielzahl von Akteuren die Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum auslösen können ist eine regelmäßige Koordinierung der Aktivitäten aller Beteiligten erforderlich, hierzu finden halbjährlich Koordinierungsrunden statt zu denen die Stadt Eschweiler alle Akteure einlädt. Ziel dieser Koordinierungsrunden ist die räumliche und zeitliche Bündelung der Arbeiten durch die Durchführung gemeinsamer Baumaßnahmen. Hierdurch sollen unnötige Belastungen für die Anwohner und auch unnötige Kosten vermeiden werden. Leider ist festzustellen, dass nicht alle Akteure an diesen Koordinierungsrunden teilnehmen und infolgedessen auch Maßnahmen ausgeführt werden, die im Vorfeld nicht abgestimmt werden konnten.

Für das SWK ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu betrachten, an dieser Stelle ergibt sich eine Abweichung zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), welches einen Zeitraum von sechs Jahren betrachtet und dessen

Maßnahmen auch im SWK zu berücksichtigen sind. Durch die spätestens nach zwei Jahren erforderliche Fortschreibung des SWK wird sichergestellt, dass neue Erkenntnisse in das Konzept einfließen können.

**Die im Anhang aufgeführten Maßnahmen wurden an die momentan zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst. Hiermit und im Zusammenhang mit den durch den Baubetriebshof durchgeführten Reparaturmaßnahmen kann lediglich die Verkehrssicherheit aufrechterhalten werden. Eine nachhaltige Verbesserung des Zustandes der Straßen, Wege und Plätze oder auch nur eine Beibehaltung des aktuellen Straßenzustands ist aufgrund der geschilderten Randbedingungen momentan nicht zu erreichen.**

Zur Ermittlung des Finanz- und Personalbedarfs für die Straßenerhaltung kann das „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Kommunen (MFinStraKom)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herangezogen werden.

Demnach kann der jährliche Finanzbedarf für die Straßenerhaltung mit ca. 1,30 €/m<sup>2</sup> [brutto] Gesamtstraßenfläche abgeschätzt werden. (Stand 2019). Dieser Ansatz beinhaltet neben Baukosten auch Personalkosten zur Abwicklung und Aufsicht der Maßnahmen für die Straßenerhaltung. Bezogen auf Eschweiler wäre demnach bei einer Gesamtstraßenfläche von ca. 1.960.000 m<sup>2</sup> (entspricht ca. 274 Fußballfeldern) eine Summe in Höhe von ca. 2.540.000,-€/a für den Straßenerhalt zu veranschlagen.

Bezogen auf das Jahr 2023 stand dem ein Betrag in Höhe von ca. 1.300.000,- €/a gegenüber. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den im Haushalt veranschlagten Mittel zur Straßenunterhaltung zzgl. den bei der Abteilung für Straßenbau und Verkehr sowie beim Baubetriebshof anfallenden Personalkosten der mit dem Straßenerhalt befassten Mitarbeiter und den jährlich beim Baubetriebshof zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Material und Geräte.

Momentan fehlen demnach jährlich neben den heute zur Verfügung stehenden, den Finanzen angepassten Personalkapazitäten, Finanzmittel in Höhe von 1.240.000,- € für den Straßenerhalt, die letztlich zu einem Verzehr des Infrastrukturvermögens und einem sich stetig verschlechternden Straßenzustand führen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Straßen- und Wegekonzeptes stehen bei den bei Produkt 125410101-Gemeindestraßen geführten Sachkonten:

- 52420100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze,
- 52420120 Unterhaltung Radverkehrsanlagen
- 52420130 Unterhaltung barrierearme Verkehrsflächen
- 52430190 Unterhaltung Straßenwegeränder

jährlich Finanzmittel zur Durchführung nicht beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung. Weiterhin stehen investive Finanzmittel bei dem bei Produkt 125410101 - Gemeindestraßen geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB017 – Erneuerung von Straßenkomponenten,

sowie für die Erneuerung von Fahrbahndecken bei Kanalbaumaßnahmen bei dem bei Produkt 115380201 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB006 – Straßeninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen

zur Verfügung.

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Planung und Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen wird durch Mitarbeiter der Abteilung für Straßenbau - und Verkehr bearbeitet.

**Anlagen:**

Anlage 1a\_alphabetische Sortierung

Anlage 1a\_voraussichtlich beitragsfreie Maßnahmen

Anlage 1b\_alphabetische Sortierung

Anlage 1b\_beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
88	Ackerstraße	Von-Trips-Straße bis Begauer Mühlenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2025/2026
50.3	Alte Rodung	Alte Rodung 100 (KiTa)	Instandsetzung der Nebenanlage	2024
121	Alte Rodung	Alte Rodung 77 bis Waldstraße 74	Kanalbaumaßnahme, ggf. Sanierung infolge Kanalbau	2027
14	Alte Ziegelei	von Haus-Nr. 5 bis Einmündung-Wirtschaftsweg Richtung-Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung des Wirtschaftswegs	2024
74	Am Omerbach	Brückenstraße bis Cäcilienstraße	Sanierung der Fahrbahn	2025
96	Am Schlemmerich	Friedrichstraße bis Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
119	Auf der Heide	von Am Schildchen bis Hermann-Löns-Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
73	Brückenstraße	Zechenstraße bis Am Omerbach	Sanierung der Fahrbahn	2025
19	Dürener Straße (südlich Elektrowerk)		Kanalbaumaßnahme	2024
117	Elsassstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
63	Floraweg	punktueller Maßnahmen	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
9	Friedrich-Ebert-Straße	von Haus-Nr. 23 bis 35	Einbau der Asphaldeckschicht	2023
3	Georgsweg	Georgsweg bis Am Maxweiher	Wassergebundene Decke - Sanierung des Radwegs entlang des Golfplatzes	2024
67	Goerdstraße	Einmündung Wardener Straße	Asphalt - punktueller Sanierung der Fahrbahn	2025
57	Grünstraße	Am Vogelschuß bis Grünstraße 121	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
105	Hauptstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
48	Heisterner Straße	nahe Ortsausgang	punktueller Sanierung der Fahrbahn	2024
72	Hofstraße	Cäcilienstraße bis Hohe Straße	Sanierung der Fahrbahn	2025

Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
80	In der Gracht		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025
50.2	Kalvarienbergstraße	Wardener Straße bis Pannestraße	punktueller Sanierung der Fahrbahn sowie Instandsetzung der Nebenanlage	2024
107	Kapellenweg	Flurstück 86 bis Flurstück 262	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau (Druckleitung)	2026
55	Kastanienweg	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
92	Kiefernweg	von Alte Rodung bis Fichtenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025/2026
38	Kirchplatz	Kirchplatz 2a	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg im Zus. mit VT-Maßnahme	2024
101	Knippmühle	Eifelstraße bis EÜ Hohe Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
50	Königsbenden	Dürener Straße bis ca. Haus-Nr. 46b	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2024
100	Königsberger Straße	Königsberger Straße 56 bis 80	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
28	Konrad-Adenauer-Straße	von Haus-Nr. 35 bis 49	Notmaßnahme	2024
102	Langerweher Straße	Langerweher Straße 18 bis 82	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
56	Lindenstraße	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbaus	2024/2025
5	Merzbrücker Straße	Georgsweg bis Am Golfplatz	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn	2024
95	Patternhof	ggü. Patternhof 3a bis 4d	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg und Parkstreifen, im Zusammenhang mit BP 298 -Südlich Patternhof	2026
61	Preyerstraße	Einmündungsbereich Eichendorffstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
13	Röher Straße	Einmündung Aachener Straße	Asphalt- punktueller Sanierung der Fahrbahn	2023
66	Schnellengasse	Markt - Dürener Straße	Natursteinpflaster-Pflasterfugensanierung, im Zusammenhang mit VT-Maßnahme	2025
130	Schulstraße	Aachener Straße bis Erfstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2028

Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
116	Schwarzwaldstraße	Schwarzwaldstraße 26 bis Kinzweilerstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
78	Stadionstraße	von Stadionstraße 9 bis BÜ Stadionstraße		2025
50.1	Steinstraße	von August-Thyssen-Straße bis Indestraße	Notmaßnahme	2024
106	Tannenbergstraße	Tannenbergstraße 3-25	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
27	Volkenrather Straße	von Am Wolfshag bis Ostpreußenweg	Asphalt - Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn	2024
89	Waldstraße	Weg zwischen Barbarastraße und Friedrichstraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
90	Waldstraße	Luisenstraße bis Barbarastraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
26	Weg Friedrichstraße	Gesamtschule Waldschule, Weg zwischen Friedrichstraße 10 und 12	Erneuerung der Wegbefestigung (Wurzelschäden)	2024
123	Weg zwischen An Wardenslinde und Weisweilerstraße	An Wardenslinde bis Weisweiler Straße	Sanierung der Fahrbahn	2027/2028



Nr.		Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	3	Georgsweg	Georgsweg bis Am Maxweiher	Wassergebundene Decke - Sanierung des Radwegs entlang des Golfplatzes	2024
A	5	Merzbrücker Straße	Georgsweg bis Am Golfplatz	Asphalt-Sanierung der Fahrbahn	2024
A	9	Friedrich-Ebert-Straße	von Haus-Nr. 23 bis 35	Einbau der Asphaltdeckschicht	2023
A	13	Röher Straße	Einmündung Aachener Straße	Asphalt – punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2023
A	14	Alte Ziegelei	von Haus-Nr. 5 bis Einmündung-Wirtschaftsweg Richtung Wilhelminenstraße	Asphalt – Sanierung des Wirtschaftswegs	2024
A	19	Dürener Straße (südlich Elektrowerk)		Kanalbaumaßnahme	2024
A	26	Weg Friedrichstraße	Gesamtschule Waldschule, Weg zwischen Friedrichstraße 10 und 12	Erneuerung der Wegbefestigung (Wurzelschäden)	2024
A	27	Volkenrather Straße	von Am Wolfshag bis Ostpreußenweg	Asphalt-Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn	2024
A	28	Konrad-Adenauer-Straße	von Haus-Nr. 35 bis 49	Notmaßnahme	2024
A	38	Kirchplatz	Kirchplatz 2a	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg im Zus. mit VT-Maßnahme	2024
A	48	Heisterner Straße	nahe Ortsausgang	punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2024
A	50	Königsbenden	Dürener Straße bis ca. Haus-Nr. 46b	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2024
A/F	50.1	Steinstraße	von August-Thyssen-Straße bis Indestraße	Notmaßnahme	2024
A	50.2	Kalvarienbergstraße	Wardener Straße bis Pannestraße	punktuelle Sanierung der Fahrbahn sowie Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	50.3	Alte Rodung	Alte Rodung 100 (KiTa)	Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	55	Kastanienweg	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt-Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	56	Lindenstraße	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbaus	2024/2025

Nr.		Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	57	Grünstraße	Am Vogelschuß bis Grünstraße 121	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	61	Preyerstraße	Einmündungsbereich Eichendorffstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	63	Floraweg	punktueller Maßnahmen	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	66	Schnellengasse	Markt - Dürener Straße	Natursteinpflaster-Pflasterfugensanierung, im Zusammenhang mit VT-Maßnahme	2025
A	67	Goerdtsstraße	Einmündung Wardener Straße	Asphalt - punktueller Sanierung der Fahrbahn	2025
A	72	Hofstraße	Cäcilienstraße bis Hohe Straße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	73	Brückenstraße	Zechenstraße bis Am Omerbach	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	74	Am Omerbach	Brückenstraße bis Cäcilienstraße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	78	Stadionstraße	von Stadionstraße 9 bis BÜ Stadionstraße		2025
A	80	In der Gracht		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025
A	88	Ackerstraße	Von-Trips-Straße bis Begauer Mühlenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2025/2026
A/D	89	Waldstraße	Weg zwischen Barbarastraße und Friedrichstraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A/D	90	Waldstraße	Luisenstraße bis Barbarastraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A	92	Kiefernweg	von Alte Rodung bis Fichtenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025/2026
A	95	Patternhof	ggü. Patternhof 3a bis 4d	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg und Parkstreifen, im Zusammenhang mit BP 298 -Südlich Patternhof	2026
A/D	96	Am Schlemmerich	Friedrichstraße bis Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	100	Königsberger Straße	Königsberger Straße 56 bis 80	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026

Nr.		Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	101	Knippmühle	Eifelstraße bis EÜ Hohe Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	102	Langerweher Straße	Langerweher Straße 18 bis 82	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	105	Hauptstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	106	Tannenbergstraße	Tannenbergstraße 3-25	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	107	Kapellenweg	Flurstück 86 bis Flurstück 262	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau (Druckleitung)	2026
A	116	Schwarzwaldstraße	Schwarzwaldstraße 26 bis Kinzweilerstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	117	Elsassstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	119	Auf der Heide	von Am Schildchen bis Hermann-Löns-Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	121	Alte Rodung	Alte Rodung 77 bis Waldstraße 74	Kanalbaumaßnahme, ggf. Sanierung infolge Kanalbau	2027
A/D	123	Weg zwischen An Wardenslinde und Weisweilerstraße	An Wardenslinde bis Weisweiler Straße	Sanierung der Fahrbahn	2027/2028
A	130	Schulstraße	Aachener Straße bis Erfstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2028



Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
6	Akazienhain	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
113	Am Rosenstock	Akazienhain bis Alte Rodung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
81	Antoniusstraße	Zechenstraße bis Auf dem Höfchen	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
82	Auf dem Höfchen	Antoniusstraße bis Weierstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
131	August-Thyssen-Straße	Steinstraße bis Langwahn	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028
109	Beleuchtung Dürwiß		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2026/2027
127	Beleuchtung St. Jöris		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2028
58	Eichendorffstraße	Peter-Paul-Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
110	Erikaweg	Luisenstraße bis Heidestraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
10	Friedhofsweg	Sebastianusweg bis Wilhelminenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
122	Fronhoven		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
108	Hans-Böckler-Straße	Jülicher Straße bis Lindenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
87	Heidestraße	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
59	Hölderlinstraße	nördliche Eichendorffstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
43	Hospitalgasse	von Dechant-Deckers-Straße bis Grabenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
1	K 33 - Jülicher Straße (OD Dürwiß)	Am Fließ bis Fronhovener Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2021-2024
41	Karlstraße	von Mittelstraße bis Fußweg Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024

Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
115	Kinzweilerstraße	Kanalbau im Abschnitt Kinzweilerstraße 36-54	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
120	Konkordiaweg	Stich bis Konkordiasiedlung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
97	Konrad-Adenauer-Straße	von Gasthausstraße bis Römerstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026
53	Kreuzungsbereich Langwahn	Einmündung Langwahn/Talstraße	Fertigstellung der Nebenanlagen	2024/2025
40	Mittelstraße	Röthgener Straße bis Karlstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
42	Moltkestraße	Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
12	Parkplatz Wilhelminenstraße	Waldfriedhof	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
86	Parkplatz Wilhelmstraße	Wilhelmstraße/Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
118	Schlesierweg	südlich Ostpreußenweg	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
64	Steinstraße	Indestraße bis Odilienstraße	Ersatzneubau Brücke, Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024-2027
126	Vulligstraße	Stichstraße von Haus-Nr. 11 -29a	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028
11	Wilhelminenstraße	Stich bis Am Kunstschacht	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
85	Wilhelmstraße	Antoniusstraße bis Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026

Nr.		Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
B	1	K 33 - Jülicher Straße (OD Dürwiß)	Am Fließ bis Fronhovener Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2021-2024
B	6	Akazienhain	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	10	Friedhofsweg	Sebastianusweg bis Wilhelminenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	11	Wilhelminenstraße	Stich bis Am Kunstschacht	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	12	Parkplatz Wilhelminenstraße	Waldfriedhof	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	40	Mittelstraße	Röthgener Straße bis Karlstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	41	Karlstraße	von Mittelstraße bis Fußweg Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	42	Moltkestraße	Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	43	Hospitalgasse	von Dechant-Deckers-Straße bis Grabenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	53	Kreuzungsbereich Langwahn	Einmündung Langwahn/Talstraße	Fertigstellung der Nebenanlagen	2024/2025
B	58	Eichendorffstraße	Peter-Paul-Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	59	Hölderlinstraße	nördliche Eichendorffstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	64	Steinstraße	Indestraße bis Odilienstraße	Ersatzneubau Brücke, Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024-2027
B	81	Antoniusstraße	Zechenstraße bis Auf dem Höfchen	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	82	Auf dem Höfchen	Antoniusstraße bis Weierstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	85	Wilhelmstraße	Antoniusstraße bis Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	86	Parkplatz Wilhelmstraße	Wilhelmstraße/Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026

Nr.		Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
B	87	Heidestraße	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	97	Konrad-Adenauer-Straße	von Gasthausstraße bis Römerstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026
B	108	Hans-Böckler-Straße	Jülicher Straße bis Lindenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	109	Beleuchtung Dürwiß		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2026/2027
B	110	Erikaweg	Luisenstraße bis Heidestraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	113	Am Rosenstock	Akazienhain bis Alte Rodung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	115	Kinzweilerstraße	Kanalbau im Abschnitt Kinzweilerstraße 36-54	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	118	Schlesierweg	südlich Ostpreußenweg	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	120	Konkordiaweg	Stich bis Konkordiasiedlung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	122	Fronhoven		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
B	126	Vulligstraße	Stichstraße von Haus-Nr. 11 -29a	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028
B	127	Beleuchtung St. Jöris		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2028
B	131	August-Thyssen-Straße	Steinstraße bis Langwahn	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028

# Sitzungsvorlage

## Beratungsfolge

## Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2024

## Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Der folgende Wechsel der Vertretungen des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG i. V. m. § 5 Abs. 1 Buchst. i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler zum 01.05.2024 wird zur Kenntnis genommen:

**bisheriges beratendes Mitglied:**

Herr Josef Michels

**neues beratendes Mitglied:**

Frau Sabine Deisz

**bisheriges stv. beratendes Mitglied:**

Frau Sabine Deisz

**neues stv. beratendes Mitglied:**

Frau Mirena Epmeier

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 03.04.2024  gez. Leonhardt					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Das Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen teilte die im Beschlussentwurf genannten Änderungen mit. Diese gelten **ab dem 01.05.2024**.

Die Benennung eines Vertreters des Gesundheitsamtes als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 3 AG-KJHG i. V. m. § 5 Abs. 1 Buchst. i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Mitglieder ist außerdem gem. § 5 Abs. 2 eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

Die Umbesetzung ist durch den Fachausschuss sowie durch den Rat zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**